

Briefwahlvorstand

1. Allgemeines
2. Wahlvorstand Briefwahl
3. Wahlunterlagen

Tätigkeiten des Briefwahlvorstands vor 18:00 Uhr

4. Allgemeine Vorbereitungen
5. Anwesenheitspflicht, um beschlussfähig zu sein
6. Öffentlichkeit der gesamten Ergebnisermittlung und Verbot jeglicher Wahlwerbung
7. Ordnungsmaßnahmen des Briefwahlvorstands
8. Zählung, Vorprüfung und Eintragung der Anzahl der roten Wahlbriefe
9. Öffnung, Prüfung, Zurückweisung oder Zulassung der Wahlbriefe
10. Zurückweisungsgründe für Wahlbriefe
11. Behandlung der Wahlbriefe über die Beschluss gefasst werden muss
12. Behandlung der Wahlbriefe bei weniger als 50 Wahlbriefen

Tätigkeiten des Briefwahlvorstands ab 18:00 Uhr

13. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses
14. Zählung und Eintragung der Zahl der weißen Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine
15. Öffnen der Stimmzettelumschläge und Zählen der Stimmzettel

Bürgermeister-/Landratswahl

16. Vorbereitung, Zählung und Eintragung der Stimmen der Bürgermeisterwahl/Landratswahl
17. Feststellung und Bekanntgabe des Briefwahlergebnisses im Briefwahlbezirk
18. Schnellmeldung und Abschluss der Arbeiten
19. Verpackung und Ablieferung der Briefwahlunterlagen

Gemeinderats-/Kreistagswahl

20. Vorbereitung, Zählung und Eintragung der Stimmen der Gemeinderats-/Kreistagswahl
21. Feststellung und Bekanntgabe des Briefwahlergebnisses im Briefwahlbezirk
22. Abschluss der Arbeiten
23. Ablieferung der Briefwahlunterlagen

- **Erreichbarkeit der Gemeindeverwaltung und Wahlleitung**
- **Stimmbezirke**
 - **Allgemeine Stimmbezirke**
 - **Briefwahlbezirke**
 - **Sonderstimmbezirk/beweglicher Wahlvorstand**
- **Ausstattung der Auszählungsräume**
(Tische und Stühle, Wahlurnen, sonst. Unterlagen)

Hinweis: Im Vortrag wird ausschließlich die männliche Form (Briefwahlvorsteher, Schriftführer, Beisitzer) nur zur besseren Verständlichkeit gewählt, sie schließt aber alle Geschlechter mit ein.

Bemerkungen



1. Allgemeines:



Erreichbarkeit der Gemeindeverwaltung und Wahlleitung:

Die Gemeindeverwaltung (Wahlleitung und Meldeamt) erreichen Sie am Wahltag dauerhaft unter

Telefon:

E-Mail:

Das Telefon ist ganztägig besetzt und Ihre Anrufe werden an das Wahlteam weitergeleitet.



Stimmbezirke:



- In der Gemeinde wurden allgemeine Stimmbezirke mit maximal Wahlberechtigten gebildet.



- Außerdem wurden für die Briefwahl Briefwahlbezirke eingerichtet.



- Darüber hinaus wurde ein Sonderstimmbezirk/ ein beweglicher Wahlvorstand gebildet.



Ausstattung der Auszählräume allgemein:

Die Auszählräume werden entsprechend vorbereitet, d.h., es sind Tische und Stühle in ausreichender Anzahl für den Briefwahlvorstand vorhanden. Hinzu kommen die verschließbaren Wahlurnen.

2.1 Zusammensetzung

- Wahlvorsteher + Stellvertreter
- Schriftführer + Stellvertreter
- Mind. 3 weitere Beisitzer

2.2 Allgemeine Tätigkeiten, Rechte und Pflichten des Briefwahlvorstands

- Ehrenamtliche Tätigkeit
- Soll jegliche Beeinflussung verhindern
- Wahrt Neutralität; keine Zeichen politischer Überzeugung
- Verschwiegenheitspflicht in Ausübung des Amtes
- Verhüllungsverbot
- Hat das Hausrecht im Auszählungsraum
- Entscheidet über alle Fragen bei der Zulassung der Wahlbriefe und der Ergebnisermittlung
- Verhandelt, berät und entscheidet öffentlich
- Entscheidet über die Gültigkeit der Stimmen
- Entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Briefwahlvorstehers ausschlaggebend
- Stellt das Briefwahlergebnis im Briefwahlbezirk öffentlich fest



2. Wahlvorstand Briefwahl:



2.1 Zusammensetzung:



Der jeweilige Briefwahlvorstand besteht aus dem Briefwahlvorsteher als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens 3 weiteren Beisitzern. Aus dem Kreis der Beisitzer werden noch ein Schriftführer und dessen Stellvertreter bestellt.

Jedes Briefwahlvorstandsmitglied ist von der Gemeinde für die jeweils auszuübende Funktion ernannt und berufen worden (Briefwahlvorsteher und Stellvertreter, Schriftführer und Stellvertreter, Beisitzer).

Außerdem können noch Hilfskräfte eingeteilt sein, die aber nicht Mitglieder des Briefwahlvorstands sind. Sie können zum Sortieren und Zählen der Stimmen eingesetzt werden, dürfen aber nicht bei der Beschlussfassung des Briefwahlvorstands mitwirken.



2.2 Allgemeine Tätigkeiten, Rechte und Pflichten des Briefwahlvorstands:

Der Briefwahlvorstand



- arbeitet ehrenamtlich und erhält hierfür eine Entschädigung (sog. Erfrischungsgeld),



- achtet darauf, dass jede Beeinflussung unterbleibt,



- hat Neutralität zu wahren und darf daher keine Zeichen tragen, die auf eine politische Überzeugung hinweisen,



- ist zur unparteiischen Wahrnehmung seines Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten verpflichtet,



- darf in Ausübung seines Amtes das Gesicht nicht verhüllen,



- hat zur Durchsetzung der Wahlrechtsgrundsätze das Hausrecht im Auszählraum, d.h., dass Störer des Raumes verwiesen werden können oder die Polizei zur Durchsetzung gerufen werden kann,

Bemerkungen

[illegible]

3.1 Überlassung von Unterlagen anlässlich der Wahlhelferschulung

- Vordrucke der Briefwahlniederschriften (als Muster)
- Liste über die Zusammensetzung des Briefwahlvorstands mit Telefonnummern
- Wahlanleitung WA 2 (Briefwahl)
- Leitfaden für den Briefwahlvorstand

3.2 Wahlunterlagen für den Wahltag im Auszählraum

- die Wahlbriefe
- ausgefüllter Wahlschein als Muster
- Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine und eventuelle Nachträge hierzu
- Textausgaben des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung

Nur bei Einsatz eines Programms zur Wahlauszählung und eines Druckers im Auszählungsraum kann auf folgende Wahlunterlagen in Papierform verzichtet werden:

- Vordrucke der Niederschriften für jede Wahl
- Vordrucke der Zähllisten
- Vordrucke der Schnellmeldungen

Alternativ:

Ausdruck in der Wahlzentrale der Gemeinde

Hinzu kommen noch:

- falls erforderlich, Hinweisplakate und Richtungspfeile zur Kennzeichnung des Auszählungsraums
- Verschlussmaterial für die Wahlurnen
- Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine
- Versandvordrucke bzw. die Versandtaschen für die Niederschriften, die Zähllisten und die beschlussmäßig behandelten Stimmzettel



3. Wahlunterlagen:



3.1 Überlassung von Unterlagen anlässlich der Wahlhelferschulung:

Sie erhalten heute:



- Vordrucke der Niederschriften (als Muster),



- 1 Liste über die Zusammensetzung des Briefwahlvorstands mit einer Telefonliste,



- 1 Wahlanleitung WA 2 (Briefwahl),



- 1 Leitfaden für den Briefwahlvorstand



3.2 Wahlunterlagen für den Wahltag im Auszählraum:

Die für den Ablauf der Wahl notwendigen Unterlagen und Gegenstände werden:

Entweder gegen Empfangsbestätigung an die Briefwahlvorsteher

am in
übergeben oder

von der Gemeinde rechtzeitig am Wahltag gegen Empfangsbestätigung in die Auszählungsräume geliefert.

Es handelt sich hierbei um:



- die Wahlbriefe,



- einen ausgefüllten Wahlschein als Muster,



- Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine und eventuelle Nachträge dazu,



- Textausgaben des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung



Sollte ein Programm zur Wahlauszählung mit Drucker im Auszählungsraum eingesetzt werden, müssen die folgenden drei Wahlunterlagen nicht in Papierform ausgegeben werden:



- Vordrucke der Niederschriften für jede Wahl,



- Vordrucke der Zähllisten,



- Vordrucke für die Meldung der Vorläufigen Ergebnisse (Schnellmeldungen),



Alternativ ist ein Ausdruck in der Wahlzentrale der Gemeinde möglich.

Bemerkungen

[illegible]



Hinzu kommen noch:



- falls erforderlich, Hinweisplakate und Richtungspfeile zur Kennzeichnung des Auszählungsraums,



- Verschlussmaterial für die Wahlurnen,



- das Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine,



- Versandvordrucke bzw. die Versandtaschen für die Niederschriften, Zähllisten und die beschlussmäßig behandelten Stimmzettel.

Sollte von den oben genannten Unterlagen oder Gegenständen etwas fehlen, bitte sofort mit der Gemeinde in Verbindung setzen!

Bemerkungen

[illegible]

Tätigkeiten des Briefwahlvorstands am Wahltag vor 18:00 Uhr

- Zusammentreten des Briefwahlvorstands am Nachmittag
- Briefwahlvorsteher verpflichtet die Schriftführer und die Beisitzer
- Ausschilderung des Auszählungsraums
- Briefwahlurne wird abgeschlossen und bis zur Ergebnisermittlung ab 18:00 Uhr nicht mehr geöffnet

- 

- 

- 

- ### Bemerkungen

[illegible]

- Ab Zusammentreten am Nachmittag bis 18:00 Uhr sind immer mindestens 3 Briefwahlvorstandsmitglieder anwesend, darunter jeweils der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter.
- Ab 18:00 Uhr sind grundsätzlich alle Mitglieder des Briefwahlvorstands anwesend (empfohlen werden 8 Mitglieder), mindestens jedoch 5 Mitglieder, darunter der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter.

- 

- ## Bemerkungen

[illegible]

6. Öffentlichkeit der gesamten Ergebnisermittlung und Verbot jeglicher Wahlwerbung

- Jedermann hat Zutritt zum Auszählungsraum
- Auch nichtwahlberechtigte Personen haben Zutritt
- Keinerlei Wahlwerbung durch Wort, Ton, Schrift oder Bild
- Gebot der Unparteilichkeit der Mitglieder des Briefwahlvorstands

Bemerkungen

-  • Während der gesamten Zeit und auch während der Ergebnisermittlung hat jedermann zum Auszählungsraum Zutritt, soweit das ohne Störung möglich ist.
-  • Das bedeutet, dass auch nichtwahlberechtigte Personen, z.B. von der Presse, von Parteien und Wählergruppen oder auch Jugendliche Zutritt haben – vorausgesetzt, sie stören dabei nicht.
-  • Es ist unbedingt darauf zu achten, dass keinerlei Wahlwerbung durch Wort, Ton, Schrift oder Bild erfolgt. Das betrifft z.B. Plakate, ausliegende oder verteilte Handzettel, mündliche oder durch Tonträger erfolgende Wahlwerbung.
-  • Die Mitglieder des Briefwahlvorstands dürfen keine Abzeichen, Anstecknadeln, Wahlplaketten u. ä. tragen, die auf eine politische Überzeugung hinweisen und die Unparteilichkeit beeinträchtigen.

[illegible]

- Sofortiges Eingreifen bei verbotener Wahlwerbung
- Störende Personen sind zu ermahnen und notfalls des Auszählungsraums zu verweisen
- Ausnahme vom Grundsatz der Öffentlichkeit bei Ausschluss einer störenden Person

Bemerkungen

- Bei Wahlwerbung ist ein sofortiges Eingreifen geboten, z.B. ist das Verteilen von Flyern zu unterbinden
- Stören Personen im Auszahlungsraum die Ruhe und Ordnung, so müssen diese Personen ermahnt und – wenn sie weiterhin stören – auch des Raumes verwiesen werden.
- Durch die Verweisung von störenden Personen aus dem Auszahlungsraum ist eine Ausnahme vom Grundsatz der Öffentlichkeit zulässigerweise gegeben.

[illegible]

- Zählen der roten Wahlbriefe
- Eintragen der Anzahl in die jeweiligen Briefwahl-niederschriften
- Wahlbriefe dürfen nur von einem Beauftragten der Gemeinde entgegengenommen werden
- Prüfen, ob ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine vorliegt
- Aussondern der darin aufgeführten Wahlbriefe

Ausgabestelle: _____
(Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft, Ort)

Wahlschein Nr.: _____

Stimmbezirk: _____

Wahlbrief

Unentgeltliche
Beförderung in
Deutschland durch
Deutsche Post

**MUSTER
Wahlbriefumschlag**

Fachkreis Jüngling-jbb - service@junglingverlag.de
109 024 9319 099 - 109 024 9319 011 2025

In diesen Wahlbriefumschlag müssen Sie einlegen:

1. den **verschlossenen weißen Stimmzettelumschlag** mit den darin befindlichen Stimmzetteln und
2. den **Wahlschein** mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt.

Dann den Wahlbriefumschlag zukleben.

109 024 9319 H01
2025



8. Zählung, Vorprüfung und Eintragung der Anzahl der roten Wahlbriefe:



- Die dem Briefwahlvorstand von der Gemeinde übergebenen roten Wahlbriefe werden ungeöffnet gezählt.
Es ist dabei darauf zu achten, dass die Wahlbriefe an die richtige Gemeinde adressiert sind.
Wahlbriefe für andere Gemeinden sind an die eigene Gemeinde zurückzugeben.



- Die Anzahl der Wahlbriefe wird vom Schriftführer in die jeweiligen Briefwahlniederschriften eingetragen (Nr. 2.3).
- Werden von der Gemeinde noch nachträglich Wahlbriefe überbracht, so ist die Zahl ebenfalls in die jeweiligen Briefwahlniederschriften einzutragen (Nr. 2.4.2).



- Es ist unbedingt darauf zu achten, dass Wahlbriefe nur von einem Beauftragten der Gemeinde entgegen genommen werden dürfen und keinesfalls vom Wähler selbst oder von anderen Personen.



- Hat der Briefwahlvorstand ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine erhalten (das wird ebenfalls in den Briefwahlniederschriften unter Nr. 2.3 vermerkt), sondert er die darin aufgeführten Wahlbriefe aus. Diese Wahlbriefe werden erst nach Behandlung der anderen Wahlbriefe geöffnet und dann wird über Zurückweisung oder Zulassung entschieden.



- Hier ist ein Muster des roten Wahlbriefumschlags abgebildet.

Bemerkungen

[illegible]

9. Öffnung, Prüfung, Zurückweisung oder Zulassung der Wahlbriefe

- Wahlbriefe werden **einzeln und nacheinander** geöffnet.
- **Wichtig:** Erst nach erfolgter Zulassung oder Zurückweisung darf der nächste Wahlbrief geöffnet und geprüft werden.
- Wahlschein und weißer Stimmzettelumschlag werden entnommen und geprüft.
- Geben weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag Anlass zu Bedenken, wird der weiße Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Briefwahlurne eingeworfen und der Wahlschein gesammelt. Stimmabgabevermerke auf dem Wahlschein sind entbehrlich.
- Ist eine Person nur für die Landkreiswahlen stimmberechtigt, wird dies auf dem Stimmzettelumschlag vermerkt, bevor er in die Wahlurne eingeworfen wird.
- Bei Anlass zu Bedenken: Wahlbriefumschlag samt Inhalt aussondern und zu den bereits ausgesonderten Wahlbriefen legen, die in dem Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine aufgeführt sind.
- Als letztes werden die ausgesonderten Wahlbriefe geöffnet und geprüft.
- Öffnen der Stimmzettelumschläge erst nach 18:00 Uhr.



9. Öffnung, Prüfung, Zurückweisung oder Zulassung der Wahlbriefe:

- Die Wahlbriefe werden **einzeln und nacheinander** vom Briefwahlvorstand geöffnet.
- **Zu beachten ist**, dass erst nach erfolgter Zulassung oder Zurückweisung der nächste Wahlbrief geöffnet und geprüft werden darf, da ansonsten die Gefahr besteht, dass bei auszusondernden Wahlbriefen nicht mehr festgestellt werden kann, welcher Stimmzettelumschlag zu welchem Wahlschein gehört.
- Der Briefwahlvorstand prüft den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag, ob sie zu Bedenken Anlass geben.
- Geben beide keinen Anlass zu Bedenken, wird der Stimmzettelumschlag **ungeöffnet** in die Wahlurne geworfen und der Wahlschein wird vom Schriftführer oder von einem extra dafür benannten Beisitzer gesammelt. Stimmabgabevermerke auf dem Wahlschein sind entbehrlich.
- Ist eine Person nur für die Landkreiswahlen stimmberechtigt, wird das auf dem Stimmzettelumschlag vermerkt und erst dann wird er in die Wahlurne eingeworfen.
- Gibt es beim Wahlschein oder dem Stimmzettelumschlag Anlass zu Bedenken, wird der Wahlbriefumschlag unter Kontrolle des Briefwahlvorstehers samt Inhalt ausgesondert und kommt zu den bereits ausgesonderten Wahlbriefen, deren Wahlschein in dem Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine aufgeführt ist.

Auch hier ist es wichtig, dass sowohl der Wahlschein, als auch der Stimmzettelumschlag im Wahlbrief verbleiben, um jegliche Verwechslungsgefahr auszuschließen.
- Als letztes werden die ausgesonderten Wahlbriefe geöffnet und geprüft.
- Das Öffnen der Stimmzettelumschläge und Entnehmen der Stimmzettel darf erst nach 18:00 Uhr im Rahmen der Ergebnisermittlung erfolgen!

Bemerkungen

[illegible]

- Sind alle Wahlbriefe geöffnet und entweder zugelassen oder ausgesondert worden, entscheidet jetzt **der gesamte Briefwahlvorstand** über Zulassung oder Zurückweisung der ausgesonderten Wahlbriefe.

Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn:

- der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
- dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,

MUSTER eines Wahlscheins für die Kommunalwahlen 2026

Nach Anlage 2 (zu § 24 GLKrVO)

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

Stimmabgabevermerk (nicht von Wählenden ausfüllen)

Wahlschein für die

☐ Gemeinderats-/Stadtratswahl ☐

☐ (Ober-)Bürgermeisterwahl ☐

☐ Kreistagswahl ☐

☐ Landratswahl ☐

am Sonntag, 08. März 2026

Wahlschein Nr.

Wählerverz. Nr.

☐ Wahlschein gem. § 22 Abs. 2 GLKrVO

Gemeinde/Markt/Stadt

Verwaltungsgemeinschaft

Die / Der obigenannte Wahlberechtigte

wohnhaft in (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) - Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt - geboren am

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl teilnehmen

1. gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage des Personalausweises, bei ausländischen Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern unter Vorlage eines Identitätsausweises, oder des Reisepasses durch **Stimmabgabe**

- bei der Gemeinderatswahl/Stadtratswahl und bei der (Ober-)Bürgermeisterwahl in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde/Stadt

- bei der Kreistagswahl und bei der Landratswahl in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe hierfür nur in dieser Gemeinde/Stadt erfolgen oder

2. durch Briefwahl.

Datum (Dienstsiegel) Unterschrift der/des mit der Erteilung des Wahlscheins beauftragten Bediensteten kann bei automatischer Erstellung des Wahlscheins entfallen

Bitte nicht abschneiden, sonst ist der Wahlschein ungültig!

Wichtiger Hinweis für Briefwählerinnen und Briefwähler!

Bitte nachfolgende Erklärung vollständig ausfüllen und unterschreiben. Dann den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl¹⁾

Ich versichere der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeinde/Stadt an Eides statt, dass ich den/die beigefügten Stimmzettel

persönlich gekennzeichnet habe. **oder** als **Hilfsperson²⁾** gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet habe.

Datum

Unterschrift der wählenden Person (Vor- und Familienname)

Datum

Unterschrift der Hilfsperson (Vor- und Familienname)

Weitere Angaben zur Hilfsperson in Blockschrift Vor- und Familienname

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Wohnort

1) Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt nach § 156 Strafgesetzbuch (StGB) wird hingewiesen.

2) Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf **technische Hilfe** bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten **selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung** beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die **selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung** des Wahlberechtigten **ersetzt oder verändert** oder wenn ein **Interessenkonflikt** der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die **Strafbarkeit** einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten erfolgten Stimmabgabe, wird hingewiesen.

Jüngling

Fachverlag Jüngling | Bestell-Nr. 409 024 9081 41X | 2510

WL-G-067 KW | Seite 1

- die Versicherung an Eides statt nicht unterschrieben ist,
- dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt ist,



- weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
- der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,

- kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt wurde,
- ein Stimmzettelumschlag benutzt wurde, der ein besonderes Merkmal aufweist oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Die Aufzählung der vorstehenden Zurückweisungsgründe ist abschließend.

Beachten: Befinden sich **einzelne** Stimmzettel außerhalb des Stimmzettelumschlags, ist der Wahlbrief nicht mehr im gesamten zurückzuweisen; die ordnungsgemäß im Stimmzettelumschlag befindlichen Stimmzettel gelangen in die Auszählung!



10. Zurückweisungsgründe für Wahlbriefe:



Sind alle Wahlbriefe geöffnet und entweder zugelassen oder ausgesondert worden, entscheidet jetzt **der gesamte Briefwahlvorstand** über Zulassung oder Zurückweisung der ausgesonderten Wahlbriefe.

Der Ablauf ist folgendermaßen:

Der Briefwahlvorsteher zeigt den Briefwahlvorstandsmitgliedern jeden einzelnen Wahlbrief, der zu Bedenken Anlass gibt und führt eine Mehrheitsentscheidung herbei. Bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme.



**Folgende Gründe führen zur Zurückweisung von Wahl-
briefen durch Beschluss des Briefwahlvorstands:**



Der Wahlbrief ist nicht rechtzeitig eingegangen.

In diesem Fall wird der Wahlbrief aber bereits von der Gemeinde ausgesondert; ein Beschluss des Briefwahlvorstands kommt daher nicht in Betracht, es sei denn, dass der Wahlbrief versehentlich dem Briefwahlvorstand zugeleitet wurde.



Dem Wahlbriefumschlag liegt kein gültiger Wahlschein bei:

- Das ist auch dann der Fall, wenn zu vermuten ist, dass sich der Wahlschein im verschlossenen weißen Stimmzettelumschlag befindet.
- Ist der Stimmzettelumschlag offen und es ist erkennbar, dass sich der Wahlschein darin befindet, darf zur Wahrung des Wahlgeheimnisses der Inhalt des Stimmzettelumschlags nicht weiter geprüft werden.
- Ist der Wahlschein in dem Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine enthalten, ist er zurückzuweisen, mit einer
Ausnahme: Eine Zurückweisung ist nicht zulässig und der Wahlbrief muss ausgewertet werden, wenn in dem Verzeichnis der Vermerk steht
„nur noch gültig für die Stimmabgabe mittels Briefwahl“.

- Fehlt das Dienstsiegel, so gibt es auch hier eine **Ausnahme:** Lässt sich anhand der eigenhändigen Unterschrift des Sachbearbeiters zweifelsfrei die ordnungsgemäße Ausstellung des Wahlscheins nachweisen, ist der Wahlschein als gültig zu behandeln.

Bemerkungen

[illegible]

- Fehlt die eigenhändige Unterschrift des Sachbearbeiters, so ist hier die
Ausnahme: Wurde der Wahlschein per EDV ausgedruckt, dann ist er trotzdem gültig, wenn der Namens-
eindruck des ausstellenden Bediensteten vorhanden ist.
- **Wie die Wahlscheine von der Gemeinde ausgestellt, also unterschrieben und gesiegelt werden, ist aus dem Musterwahlschein ersichtlich.**
- **Bei Zweifelsfällen ist immer bei der Gemeinde nachzufragen.**

Bemerkungen



Der Wähler oder die Hilfsperson hat die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben:

- Wurde der Stimmzettel durch eine Hilfsperson gekennzeichnet und hat nicht diese, sondern der Wahlberechtigte selbst unterschrieben, ist der Wahlbrief ebenfalls zurückzuweisen.
Ausnahme: Hat der Wähler offensichtlich nur in der für seine Unterschrift falschen Spalte (nämlich in der für die Hilfsperson) unterschrieben, ohne dass weitere Angaben zu einer Hilfsperson gemacht wurden, ist das kein Zurückweisungsgrund.
- **Fehlt nur das Datum oder der Vorname bei der Unterschrift für die eidesstattliche Versicherung, ist der Wahlbrief zuzulassen.**



Dem Wahlbriefumschlag liegt kein Stimmzettelumschlag bei:

- Befinden sich im Wahlbriefumschlag neben dem Wahlschein alle Stimmzettel offen, also ohne oder außerhalb des Stimmzettelumschlags, dann ist der Wahlbrief ebenso zurückzuweisen.



Weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag sind verschlossen:

- **Ausnahme:** Ist nur der Wahlbriefumschlag oder nur der Stimmzettelumschlag offen, dann ist der Wahlbrief zur Wahl zuzulassen.



Der Wahlbriefumschlag enthält mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine:

- Befinden sich z.B. in einem Wahlbrief zwei Wahlscheine, aber nur ein Stimmzettelumschlag, dann ist dieser Wahlbrief genauso zurückzuweisen, wie ein Wahlbrief, der nur einen Wahlschein, aber mehrere Stimmzettelumschläge enthält.
- **Ausnahme:** Befinden sich in einem Wahlbrief zwei Wahlscheine für zwei verschiedene Personen und zwei verschlossene Stimmzettelumschläge, dann ist der Wahlbrief zuzulassen.
- Ist aber einer der beiden Wahlscheine ungültig, dann ist der gesamte Wahlbrief – auch mit dem zweiten, gültigen Wahlschein – zurückzuweisen, da die Stimmzettelumschläge nicht den Wahlscheinen zugeordnet werden können.



Es wurde vom Wähler kein amtlicher Stimmzettelschlag verwendet:

- Derselbe Fall liegt vor, wenn sich im roten Wahlbrief nur der Wahlschein und alle Stimmzettel offen, ohne Stimmzettelumschlag befinden.
- Wurde ein anderer und nicht der weiße amtliche Stimmzettelumschlag verwendet, führt dies ebenso zur Zurückweisung des Wahlbriefs, wie die Verwendung des roten Wahlbriefumschlags als Stimmzettelumschlag. Durch die Verwendung eines Umschlags, der sich von den anderen unterscheidet, ist später, beim Öffnen des Umschlags und Entnehmen des Stimmzettels, das Wahlgeheimnis nicht mehr gewährleistet.
- Kein Problem ist es, wenn anstatt des roten Wahlbriefumschlags ein anderes Kuvert verwendet wurde, in dem sich sowohl der Wahlschein, als auch der amtliche weiße Stimmzettelumschlag befinden.

Bemerkungen

[illegible]

Bemerkungen

- 



Hier ist ein Muster des Stimmzettelumschlags abgebildet.

[illegible]

Jüngling
Der Behördenspezialist

- ## MUSTER eines Beschlussaufklebers für die Kommunalwahlen 2026

BWV-08



11. Behandlung der Wahlbriefe, über die Beschluss gefasst werden muss:



- Die Gesamtzahl der Wahlbriefe, die Anlass zu Bedenken geben, wird in den jeweiligen Niederschriften festgehalten.



Wahlbriefe, die durch Beschluss zurückgewiesen werden:

- Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen. Dieser Vermerk erfolgt:
 - handschriftlich auf dem Wahlbriefumschlag
 - handschriftlich auf einem der Beschlussaufkleber, die mit den Wahlunterlagen übergeben wurden.
- Das Abstimmungsergebnis sollte auch mit angegeben werden – ist aber gesetzlich nicht gefordert.
- Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind wieder zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren.
- Es ist in den Niederschriften unter Nr. 2.5.1 zu vermerken, ob Wahlbriefe beanstandet wurden und falls ja, wie viele.
- In den Niederschriften sind die Zahlen der zurückgewiesenen Wahlbriefe in der jeweils zutreffenden Spalte der Zurückweisungsgründe zu vermerken und die Gesamtsumme ist zu bilden (Nr. 2.5.1.1).
- Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind auszusondern, von einem Beisitzer in Verwahrung zu nehmen und am Schluss als Anlage der Niederschrift beizufügen.
- **Wichtig:** Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt! Ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben und es erfolgt weder ein Eintrag in Abschnitt 4.1 Buchstabe B (Wähler) noch bei Abschnitt 4.2 Buchstabe C (ungültige Stimmen) der Niederschriften!

Bemerkungen

[illegible]



Wahlbriefe, die durch Beschluss zugelassen werden:

- Wird ein Wahlbrief zugelassen, der zu Bedenken Anlass gegeben hat, dann ist der Stimmzettelumschlag des beschlussmäßig behandelten Wahlbriefes ungeöffnet in die Wahlurne zu werfen.
- Der zu diesem Wahlbrief gehörende Wahlschein muss bei der Zählung der Wähler berücksichtigt werden.
- Ist der Wahlschein der Grund für die erforderliche Beschlussfassung, muss er gesondert aufgehoben und am Schluss der Niederschrift beigefügt werden.
- Im Gegensatz zu den zurückgewiesenen Wahlbriefen, ist bei einem zur Wahl zugelassenen Wahlbrief kein extra Vermerk für den Beschluss gesetzlich gefordert. Es ist aber zur besseren Nachvollziehbarkeit zu empfehlen, dass ein handschriftlicher Vermerk auf dem der Niederschrift beizufügenden Wahlschein erfolgt. Falls vorhanden, kann hierfür auch der Beschlussaufkleber für Wahlbriefe verwendet werden.
- Die Zahl der durch Beschluss zugelassenen Wahlbriefe ist unter Nr. 2.5.1.2 in den Niederschriften festzuhalten.



Hier sehen Sie ein Muster des Beschlusaufklebers für die Beschlussfassung über die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlbriefen, die Anlass zu Bedenken geben.

Bemerkungen

[illegible]

- Werden weniger als 50 Wahlbriefe zugelassen, darf der Briefwahlvorstand die Auszählung nicht vornehmen.
- Die Zahl der in die Briefwahlurne gelegten Stimmzettelumschläge ist in eine Mitteilung einzutragen, die vom Briefwahlvorsteher und vom Schriftführer unterschrieben werden muss.
- Nach Beendigung der Prüfung der Wahlbriefe sucht der Briefwahlvorsteher oder sein Stellvertreter mit zwei Beisitzern den Abstimmungsraum des Stimmbezirks auf, der von der Gemeinde bestimmt worden ist. Dort übergibt er dem Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter die verschlossene Briefwahlurne und die o. g. Mitteilung.



12. Behandlung der Wahlbriefe bei weniger als 50 Wahlbriefen:



- Werden weniger als 50 Wahlbriefe zugelassen, darf der Briefwahlvorstand die Auszählung nicht vornehmen.



- Die Zahl der in die Briefwahlurne gelegten Stimmzettelschläge ist in eine Mitteilung einzutragen, die vom Briefwahlvorsteher und vom Schriftführer unterschrieben werden muss.



- Nach Beendigung der Prüfung der Wahlbriefe sucht der Briefwahlvorsteher oder sein Stellvertreter mit zwei Beisitzern den Abstimmungsraum des Stimmbezirks auf, der von der Gemeinde bestimmt worden ist. Dort übergibt er dem Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter die verschlossene Briefwahlurne und die o. g. Mitteilung.

Bemerkungen

[illegible]

Tätigkeiten des Briefwahlvorstands am Wahltag ab 18:00 Uhr

- Der Briefwahlvorstand darf mit der Ergebnisermittlung erst um 18:00 Uhr beginnen, dem Ende der allgemeinen Abstimmungszeit.
- Es ist immer der Grundsatz der Öffentlichkeit bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses zu beachten.
- Der Briefwahlvorsteher öffnet die Wahlurne.
- Der Briefwahlvorsteher entnimmt die weißen Stimmzettelumschläge aus der Wahlurne und überzeugt sich, dass diese leer ist.

- 

- 

- 

- ### Bemerkungen

[illegible]

14. Zählung und Eintragung der Zahl der weißen Stimmzettel- umschläge und der Wahlscheine (1)

- Es werden Arbeitsgruppen gebildet, die gleichzeitig zählen.

14.1 Arbeitsgruppe A:

- Es werden alle Stimmzettelumschläge gezählt (= Wähler), **ohne sie zu öffnen**.
 - Stimmzettelumschläge ohne Vermerk „Nur Landkreiswahl“.
 - Stimmzettelumschläge mit Vermerk „Nur Landkreiswahl“.
- Die Zahlen sind vom Schriftführer in den zutreffenden Briefwahl Niederschriften einzutragen. D. h., die Zahl der Stimmzettelumschläge ohne Vermerk „Nur Landkreiswahl“ in die Niederschriften für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl und die Gesamtzahl aller Stimmzettelumschläge (mit und ohne Vermerk für die Landkreiswahl) in die Niederschriften für die Landrats- und die Kreistagswahl.

14. Zählung und Eintragung der Zahl der weißen Stimmzettel- umschläge und der Wahlscheine (2)

14.2 Arbeitsgruppe B:

- Es werden die Wahlscheine der zugelassenen Wahlbriefe gezählt.
- Diese Zahlen sind vom Schriftführer **in der jeweiligen Briefwahl Niederschrift** (Bürgermeister- und Gemeinderatswahl sowie Landrats- und Kreistagswahl) einzutragen.

Kontrolle in der Niederschrift:

- Die Zahl der Stimmzettelumschläge muss mit der Summe der Wahlscheine übereinstimmen.
- Stimmen auch nach wiederholter Zählung die Zahlen nicht überein, ist das zu erläutern.



14. Zählung und Eintragung der weißen Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine:



Bildung von Arbeitsgruppen:

Um eine möglichst schnelle Ermittlung der Zahl der Wähler zu erreichen, sollen Arbeitsgruppen gebildet werden, die gleichzeitig zählen.



14.1 Arbeitsgruppe A:



- Es werden alle Stimmzettelumschläge gezählt (= Wähler), **ohne sie zu öffnen.**

Es wird unterschieden in:



- Stimmzettelumschläge ohne Vermerk „Nur Landkreiswahl“ und



- Stimmzettelumschläge mit Vermerk „Nur Landkreiswahl“



- Die Zahl der Stimmzettelumschläge ohne Vermerk „Nur Landkreiswahl“ wird vom Schriftführer bei Nr. 3.2.2 und Nr. 4.1 unter Kennbuchstabe B (= Wähler), in den Briefwahlunterschriften für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl eingetragen.
- Die Summe der Zahlen der Stimmzettelumschläge ohne und mit Vermerk „Nur Landkreiswahl“ wird vom Schriftführer bei Nr. 3.2.2 und Nr. 4.1 unter Kennbuchstabe B (= Wähler), in den Briefwahlunterschriften für die Landrats- und Kreistagswahl eingetragen.

Bemerkungen

[illegible]

- 

- 



- ## Bemerkungen

[illegible]

15. Öffnen der Stimmzettelumschläge und Zählen der Stimmzettel (1)

Erst nach der vollständigen Ermittlung der Zahl der Wähler öffnen mehrere vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer unter seiner Aufsicht die Stimmzettelumschläge.

- Die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen werden entnommen.
- Befinden sich in einem Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel für eine Wahl, werden diese Stimmzettel fest miteinander verbunden.
- Enthalten Stimmzettelumschläge für eine oder mehrere Wahlen keine Stimmzettel, wird dies für jede Wahl auf dem Stimmzettelumschlag entsprechend vermerkt.
- Die fehlenden Stimmzettel werden als ungültige Stimmabgabe für die jeweilige Wahl gewertet und in der entsprechenden Niederschrift eingetragen.
- Stellt sich beim Öffnen der Stimmzettelumschläge heraus, dass ein mit dem Vermerk „Nur Landkreiswahl“ versehener Stimmzettelumschlag auch Stimmzettel für die Gemeindewahl enthält, sind diese zusammengefaltet im Stimmzettelumschlag zu belassen.

Die Stimmzettel für die Landkreiswahlen werden dem Stimmzettelumschlag entnommen und in die jeweiligen Urnen gelegt.

15. Öffnen der Stimmzettelumschläge und Zählen der Stimmzettel (2)

- Wer Stimmzettel für Gemeindewahlen abgegeben hat, obwohl kein Stimmrecht dafür gegeben war, wird nicht als Wähler gezählt. Deshalb sind die Stimmzettel weder beschlussmäßig zu behandeln noch als ungültig zu werten.
- Die Anzahl dieser Stimmzettelumschläge wird in den Niederschriften für die Gemeindewahl vermerkt und die Stimmzettel sind mit dem Umschlag der Niederschrift für die Gemeinderatswahl beizufügen.
- Die Stimmzettel für die verschiedenen Wahlen werden, nachdem sie dem Stimmzettelumschlag entnommen wurden, bis auf die Stimmzettel der zuerst auszuwertenden Wahl, in die jeweils dafür vorgesehenen Urnen gelegt.
- Alle leeren Stimmzettelumschläge, die ordnungsgemäße Stimmzettel enthalten, werden gesammelt und später der Gemeinde übergeben.
- Die Reihenfolge, in der die Abstimmungsergebnisse in kreisangehörigen Gemeinden zu ermitteln sind, ist
 1. Wahl des Bürgermeisters
 2. Wahl des Landrats
 3. Wahl des Gemeinderats
 4. Wahl der Kreisträte



- 

- 

- 

-

- Die Stimmzettel für die Landkreiswahlen werden dem Stimmzettelumschlag entnommen und in die entsprechenden Wahlurnen gelegt.

[illegible]



- Wer Stimmzettel für Gemeindewahlen abgegeben hat, obwohl kein Stimmrecht dafür gegeben war, wird nicht als Wähler gezählt. Deshalb sind die Stimmzettel weder beschlussmäßig zu behandeln, noch als ungültig zu werten.



- Die Anzahl dieser Stimmzettelumschläge, mit den nicht zu wertenden Stimmzetteln für die Gemeindevahlen, wird in den Niederschriften für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahlen jeweils unter Nr. 3.1.5 vermerkt und die Stimmzettel sind mit dem Umschlag der Niederschrift für die Gemeinderatswahl beizufügen.



- Die Stimmzettel für die verschiedenen Wahlen werden, nachdem sie dem Stimmzettelumschlag entnommen und für in Ordnung befunden wurden, bis auf die Stimmzettel der zuerst auszuwertenden Wahl, in die jeweils dafür vorgesehenen Urnen gelegt.



- Alle leeren Stimmzettelumschläge, die ordnungsgemäße Stimmzettel enthalten haben, werden gesammelt und am Schluss der Gemeinde übergeben.



- Die Reihenfolge, in der die Abstimmungsergebnisse in kreisangehörigen Gemeinden zu ermitteln sind, ist
 1. Wahl des Bürgermeisters
 2. Wahl des Landrats
 3. Wahl des Gemeinderats
 4. Wahl der Kreisträte

Bemerkungen

[illegible]

Bürgermeisterwahl/ Landratswahl

16. Vorbereitung, Zählung und Eintragung der Stimmen der Bürgermeisterwahl/Landratswahl (1)

Wird ein Programm zur Wahlauszählung (Datenverarbeitungsanlage) verwendet, dann entfällt die nachfolgende Stapelbildung (§ 81 Abs. 6 Satz 1 GLKrWO)

16.1 Stapelbildung

- Erst nach der vollständigen Ermittlung der Zahl der Wähler bilden mehrere vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer folgende Stimmzettelstapel:
- Stapel 1
Für jeden Wahlvorschlag einen eigenen Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Stimmen zweifelsfrei gültig abgegeben worden sind.
- Stapel 2
Einen Stapel mit den eindeutig ungekennzeichneten Stimmzetteln, die somit ungültig sind und den Stimmzettelumschlägen, die für die Bürgermeister-/ Landratswahl keinen Stimmzettel enthalten haben.
- Stapel 3
Einen Stapel mit den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben, d.h., die weder eindeutig gültig noch ungekennzeichnet sind.
Diesen Stapel verwahrt ein vom Briefwahlvorsteher bestimmter Beisitzer.

Vorbereitung, Zählung und Eintragung der Stimmen der Bürgermeisterwahl/Landratswahl (2)

Stapel 1

Für jeden Wahlvorschlag einen eigenen Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Stimmen zweifelsfrei gültig abgegeben worden sind.

Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort A-Partei	Huber Josef , Landwirt, Feldgeschworener	☒
Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort B-Partei	Zöllner Gisela , M. A. Angestellte, Kreisheimatpflegerin	☐
Wahlvorschlag Nr. 3 Kennwort C-Partei	Wolf Sebastian , Schreinermeister, Feuerwehrkommandant	☐

Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort A-Partei	Huber Josef , Landwirt, Feldgeschworener	☐
Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort B-Partei	Zöllner Gisela , M. A. Angestellte, Kreisheimatpflegerin	☒
Wahlvorschlag Nr. 3 Kennwort C-Partei	Wolf Sebastian , Schreinermeister, Feuerwehrkommandant	☐

Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort A-Partei	Huber Josef , Landwirt, Feldgeschworener	☐
Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort B-Partei	Zöllner Gisela , M. A. Angestellte, Kreisheimatpflegerin	☐
Wahlvorschlag Nr. 3 Kennwort C-Partei	Wolf Sebastian , Schreinermeister, Feuerwehrkommandant	☒

Vorbereitung, Zählung und Eintragung der Stimmen der Bürgermeisterwahl/Landratswahl (3)

Stapel 2

Einen Stapel mit den eindeutig ungekennzeichneten Stimmzetteln, die somit ungültig sind und den Stimmzettelumschlägen, die für die Bürgermeister-/Landratswahl keinen Stimmzettel enthalten haben.

Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort A-Partei	Huber Josef , Landwirt, Feldgeschworener	☐
Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort B-Partei	Zöllner Gisela , M. A. Angestellte, Kreisheimatpflegerin	☐
Wahlvorschlag Nr. 3 Kennwort C-Partei	Wolf Sebastian , Schreinermeister, Feuerwehrkommandant	☐

Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort A-Partei	Huber Josef , Landwirt, Feldgeschworener	☐
Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort B-Partei	Zöllner Gisela , M. A. Angestellte, Kreisheimatpflegerin	☐
Wahlvorschlag Nr. 3 Kennwort C-Partei	Wolf Sebastian , Schreinermeister, Feuerwehrkommandant	☐

**Stimmzettelumschlag
für die Briefwahl**

Vorbereitung, Zählung und Eintragung der Stimmen der Bürgermeisterwahl/Landratswahl (4)

Stapel 3

Einen Stapel mit den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben, d.h., die weder eindeutig gültig noch ungekennzeichnet sind.

Diesen Stapel verwahrt ein vom Briefwahlvorsteher bestimmter Beisitzer.

Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort A-Partei	Huber Josef , Landwirt, Feldgeschworener	
Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort B-Partei	Zöllner Gisela , M. A. Angestellte, Kreisheimatpflegerin	
Wahlvorschlag Nr. 3 Kennwort C-Partei	Wolf Sebastian , Schreinermeister, Feuerwehrkommandant	

Zusammenfassung:

- Sortierung zunächst nur nach Stimmzetteln mit zweifelsfrei gültigen Stimmabgaben (Stapel 1) und
- ungekennzeichneten Stimmzetteln und Stimmzettelumschlägen, die keine Stimmzettel für die Bürgermeister-/Landratswahl enthalten haben (Stapel 2).
- Alle anderen Stimmzettel geben Anlass zu Bedenken (Stapel 3).
- Auch die „eindeutig“ ungültigen Stimmzettel gehören zu den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben (Ausnahme: ungekennzeichnete Stimmzettel).
- Es ist zu beachten, dass ein Stimmzettel erst dann als ungültig gewertet werden kann, wenn sich der Briefwahlvorstand mit dem Stimmzettel befasst und darüber entsprechend abgestimmt hat.

16. Vorbereitung, Zählung und Eintragung der Stimmen der Bürgermeisterwahl/Landratswahl (6)

16.2 Prüfung der ungekennzeichneten Stimmzettel und der Stimmzettelumschläge, die für die Bürgermeister-/Landratswahl keine Stimmzettel enthalten haben (Stapel 2):

- Der Briefwahlvorsteher erhält den Stapel 2.
- Er prüft jeden Stimmzettel, ob er ungekennzeichnet ist und jeden Stimmzettelumschlag, der für die Bürgermeister-/ Landratswahl keinen Stimmzettel enthält und sagt dann an, dass die Stimme ungültig ist.
- Über diese ungekennzeichneten Stimmzettel und Stimmzettelumschläge muss der Briefwahlvorstand keinen Beschluss fassen.

16.3 Prüfung der Stimmzettel mit Anlass zu Bedenken (Stapel 3):

- Über jeden Stimmzettel bzw. jede Stimmabgabe muss der Briefwahlvorstand einzeln Beschluss fassen.
- Der Briefwahlvorstand entscheidet mit Mehrheitsbeschluss über die Gültigkeit oder Ungültigkeit jedes einzelnen Stimmzettels bzw. der einzelnen Stimmen.

Vorbereitung, Zählung und Eintragung der Stimmen der Bürgermeisterwahl/Landratswahl (7)

- Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Briefwahlvorstehers.
- Der Briefwahlvorsteher gibt die Entscheidungen mündlich bekannt und sagt bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden ist.
- Er vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels wie entschieden wurde.

(B)WV-09

Beschlussfassung über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben (§ 81 Abs. 3/§ 82 Abs. 4 GLKrWO)

☐ Gültig (alle Stimmvergaben gültig) ☐ Wählerwille insgesamt erkennbar bei: Nummer oder Name ☐ Sonstiges:	☐ Ungültig (alle Stimmvergaben ungültig) ☐ Nicht amtlich hergestellt oder für anderen Wahlkreis gültig ☐ Besonderes Merkmal, Unzulässiger Zusatz oder Vorbehalt ☐ Wählerwille insgesamt nicht zweifelsfrei ☐ Überschreitung der Gesamtstimmenzahl ☐ Nur bei Briefwahl: Mehrere gekennzeichnete Stimmzettel im Stimmzettelumschlag, die jedoch nicht gleich lauten.
☐ Teilweise gültig (nicht alle Stimmvergaben gültig) – Nur bei Gemeinderats-/Stadtrats-/Kreistagswahl ☐ Einzelstimmen insgesamt vergeben davon ☐ Einzelstimmen ungültig vergeben ☐ Wählerwille nicht zweifelsfrei bei: ☐ mehr Stimmen/Benennungen als zulässig für: Bewerber Nummer(n) oder Name(n) davon ☐ Einzelstimmen gültig vergeben ☐ Wählerwille zweifelsfrei erkennbar bei: Bewerber Nummer(n) oder Name(n)	☐ Reststimmenvergabe bei Listenkreuz (nur Verhältniswahl) ☐ Reststimmen ungültig , da Wählerwille nicht zweifelsfrei erkennbar ☐ Reststimmen gültig , da Wählerwille zweifelsfrei erkennbar für: Wahlvorschlag Nummer oder Name ☐ Reststimmenvergabe nicht möglich , da Gesamtstimmenzahl durch insgesamt vergebene Einzelstimmen bereits erreicht

Sonstiges:

☐ Bei Stimmengleichheit gab die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag für die Wertung.

Unterschrift (Brief-)Wahlvorsteher(in)	Name der Gemeinde/des Marktes/der Stadt	Der Stimmzettel erhält die laufende Nummer:
	Nummer oder Bezeichnung des Stimmbezirks/des Briefwahlvorstands	

Fachverlag Jüngling-gbb - service@juenglingverlag.de - Bestell-Nr. 109 024 9103 001 2530

KOMMUNALWAHLEN BAYERN

- Die Stimmzettel, über die der Briefwahlvorstand beschlossen hat, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

- Bei Einsatz eines Programms zur Wahlauszählung wird anstelle des Vermerks auf der Rückseite des Stimmzettels ein Ausdruck darüber erstellt, warum der Stimmzettel für gültig oder für ungültig erklärt wird, und vom Briefwahlvorsteher unterzeichnet.
- Die für gültig erklärten Stimmzettel werden gesondert zu den Stapeln mit den gültigen Stimmzetteln (Stapel 1) für die einzelnen sich bewerbenden Personen gelegt.
- Die für ungültig erklärten Stimmzettel werden gesondert zum Stapel mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln (Stapel 2) gelegt.

16.4 Ermittlung und Eintragung der Zahl der ungültigen Stimmen:

- Zwei Mitglieder des Briefwahlvorstands zählen unabhängig voneinander die nicht gekennzeichneten Stimmzettel, die Stimmzettelumschläge, die keine Stimmzettel für die Bürgermeister-/Landratswahl enthalten haben und die durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzettel. Bei Einsatz eines Programms zur Wahlauszählung werden diese Stimmzettel mit dessen Hilfe erfasst.

16. Vorbereitung, Zählung und Eintragung der Stimmen der Bürgermeisterwahl/Landratswahl (9)

- Die Zahl der ungültigen Stimmzettel wird in die Niederschrift eingetragen.
- Achtung: Da die durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzettel später der Niederschrift beizufügen sind, werden sie einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

16.5 Zählung und Eintragung der gültigen Stimmen aus Stapel 1:

- Die gültigen Stimmzettel werden von je zwei Beisitzern unter gegenseitiger Kontrolle durchgezählt.
- Bei den Zählungen ist immer darauf zu achten, dass die Stimmzettel nach den sich bewerbenden Personen richtig sortiert sind.
- Stimmen die Zählungen der beiden Beisitzer für die einzelnen Stapel nicht überein, haben sie den betreffenden Zählvorgang erneut nacheinander bis zur Übereinstimmung zu wiederholen.
- Die ermittelten Zahlen sind die für die einzelnen sich bewerbenden Personen abgegebenen gültigen Stimmen.

16. Vorbereitung, Zählung und Eintragung der Stimmen der Bürgermeisterwahl/Landratswahl (10)

- Diese an die einzelnen Kandidaten vergebenen Stimmen werden in die Niederschrift eingetragen und das Gesamtergebnis der gültigen Stimmen gebildet.
- Bei Vorliegen nur eines Wahlvorschlags bei der Bürgermeister- oder Landratswahl, kann durch die Wahlleitung vorab festgelegt werden, dass handschriftlich hinzugefügte Personen gesammelt und ohne Namensnennung erfasst werden können, wenn auf sie jeweils nicht mehr als 10 Stimmen abgegeben worden sind.
- Achtung: Da die durch Beschluss für gültig erklärten Stimmzettel ebenfalls später der Niederschrift beizufügen sind, werden sie einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

16.6 Bildung der Gesamtsumme aller abgegebenen Stimmzettel:

- Zur Feststellung der Gesamtsumme aller abgegebenen Stimmzettel wird die Summe aus den gültigen Stimmen insgesamt und den ungültigen Stimmen gebildet.



16. Vorbereitung, Zählung und Eintragung der Stimmen der Bürgermeisterwahl/Landratswahl:



Wird ein Programm zur Wahlauszählung (Datenverarbeitungsanlage) verwendet, dann entfällt die nachfolgende Stapelbildung (§ 81 Abs. 6 Satz 1 GLKrWO)!



16.1 Stapelbildung



- Erst wenn die Zahl der Wähler festgestellt ist, bilden mehrere vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer unter seiner Aufsicht folgende Stimmzettelstapel, die sie unter Aufsicht behalten:



Stapel 1:



- Für jeden Wahlvorschlag einen eigenen Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Stimmen zweifelsfrei gültig abgegeben worden sind.



Stapel 2:



- Einen Stapel mit den zweifelsfrei ungekennzeichneten Stimmzetteln und den Stimmzettelumschlägen, die für die Bürgermeister-/Landratswahl keinen Stimmzettel enthalten.



Stapel 3:



- Einen Stapel mit Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben und über die später vom Briefwahlvorstand Beschluss zu fassen ist. Darunter fallen alle sonstigen Stimmzettel, die weder eindeutig gültig noch ungekennzeichnet sind. Dieser Stapel wird von einem vom Briefwahlvorsteher dazu bestimmten Besitzer in Verwahrung genommen.



In den dargestellten drei Beispielen für Stapel 1 wird für den Wahlvorschlag 1, den Wahlvorschlag 2 und den Wahlvorschlag 3 je ein eigener Stapel mit den zweifelsfrei gültig abgegebenen Stimmen gebildet.



Die Beispiele für Stapel 2 zeigen einen eindeutig ungekennzeichneten Stimmzettel sowie einen Stimmzettel mit 3 Wahlvorschlägen, wovon 2 gestrichen wurden. Auch dieser Stimmzettel ist dem Stapel 2 zuzuordnen. Denn zum Stapel 2 gehören nicht nur die leer abgegebenen Stimmzettel, sondern auch solche, die keine positive Willensbekundung, sondern nur Streichungen enthalten; auch diese sind im Rechtssinne „nicht gekennzeichnet“ (siehe auch Nr. 70.3 GLKrWBek).

Des Weiteren wird der leer abgegebene Stimmzettelschlag gezeigt.



Auf den dritten Stapel kommen die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben. Die Stimme der dargestellten Beispiele ist nicht eindeutig gültig. Dieser Stapel wird von einem Beisitzer verwahrt.

Bemerkungen

[illegible]

- Die Einordnung eines Stimmzettels als gültig oder ungültig ist ausschließlich nach erfolgter Beratung und Beschlussfassung durch den Briefwahlvorstand möglich.

- Über diese ungekennzeichneten Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, die für die Bürgermeister-/Landratswahl keinen Stimmzettel enthalten, muss der Briefwahlvorstand keinen Beschluss fassen.

[illegible]

- 

- 

- 

- 

- 



- 

- 

- 

- 

[illegible]



- Die Zahl der ungültigen Stimmzettel wird in die Niederschrift unter Nr. 4.2 Buchstabe C in Spalte 5 eingetragen.



- **Achtung:** Da die durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzettel später der Niederschrift beizufügen sind, werden sie einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.



16.5 Zählung und Eintragung der gültigen Stimmen aus Stapel 1:



- Danach zählen jeweils zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der unter Stapel 1 gebildeten Unterstapel (das sind die nach Wahlvorschlägen geordneten Stimmzettel) unter gegenseitiger Kontrolle durch.



- Bei den Zählungen ist immer darauf zu achten, dass die Stimmzettel nach den sich bewerbenden Personen richtig sortiert sind.



- Stimmen die Zählungen der beiden Beisitzer für die einzelnen Stapel nicht überein, haben sie den betreffenden Zählvorgang erneut nacheinander bis zur Übereinstimmung zu wiederholen.



- Die so ermittelten Zahlen sind die für die einzelnen Wahlvorschläge (bzw. sich bewerbenden Personen) abgegebenen gültigen Stimmen.



- Diese an die einzelnen Kandidaten vergebenen Stimmen werden in die Niederschrift unter Nr. 4.2 bei den Buchstaben D 1, D 2, D 3, usw. in Spalte 5 eingetragen und unter Buchstabe D das Gesamtergebnis der gültigen Stimmen gebildet.



- Bei Vorliegen nur eines Wahlvorschlags bei der Bürgermeister- oder Landratswahl, kann durch die Wahlleitung vorab festgelegt werden, dass handschriftlich hinzugefügte Personen gesammelt und ohne Namensnennung erfasst werden können, wenn auf sie jeweils nicht mehr als 10 Stimmen abgegeben worden sind.



- **Achtung:** Da die durch Beschluss für gültig erklärten Stimmzettel (aus Stapel 3) später der Niederschrift beizufügen sind, werden sie einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

Bemerkungen

[illegible]

- ### Bemerkungen

[illegible]

17. Feststellung und Bekanntgabe des Briefwahlergebnisses im Briefwahlbezirk

- Das in Nr. 4 der Niederschrift enthaltene Abstimmungsergebnis wird vom Briefwahlvorstand als Abstimmungsergebnis im Briefwahlbezirk festgestellt.
- Nach der Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch den Briefwahlvorstand gibt der Briefwahlvorsteher dieses Ergebnis mündlich bekannt.
- Die Bekanntgabe muss in jedem Fall erfolgen, selbst wenn sich außer dem Briefwahlvorstand keine anderen Personen im Auszählungsraum befinden.

Bemerkungen

- Das in Nr. 4 der Niederschrift enthaltene Abstimmungsergebnis wird vom Briefwahlvorstand als Abstimmungsergebnis im Briefwahlbezirk festgestellt.
- Nach der Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch den Briefwahlvorstand gibt der Briefwahlvorsteher dieses Ergebnis für den Briefwahlbezirk mündlich bekannt.
- Die Bekanntgabe muss in jedem Fall erfolgen, selbst wenn sich außer dem Briefwahlvorstand keine anderen Personen im Auszählungsraum befinden.

[illegible]

18. Schnellmeldung und Abschluss der Arbeiten (1)

18.1 Durchgabe der Schnellmeldung an die Gemeinde

- Ist das Abstimmungsergebnis im Briefwahlbezirk festgestellt, überträgt der Schriftführer sofort die Zahlen aus Abschnitt 4 der Niederschrift in die Schnellmeldung.

MUSTER einer Schnellmeldung für die Kommunalwahlen 2026

Gemeinde/Markt/Stadt		nach Anlage 1 der Bek. des Stat. Landesamtes	
Landkreis		Stimmbezirk	
		Briefwahlvorstand	

Schnellmeldung
des vorläufigen Ergebnisses der Wahl des
☐ ersten Bürgermeisters ☐ Oberbürgermeisters
am 08. März 2026

Die Meldung ist auf dem **schnellsten** Weg (z.B. Telefax, Telefon oder auf sonstigem elektronischen Weg) zu erstatten:

- vom Wahlvorsteher und vom Briefwahlvorsteher an Gemeinde/Markt/Stadt bzw. Verwaltungsgemeinschaft
- von kreisangehörigen Gemeinden/Märkten/Städten bzw. Verwaltungsgemeinschaften an das Landratsamt
- von kreisangehörigen Gemeinden/Märkten/Städten mit mehr als 10.000 Einwohnern **zusätzlich** an das Landesamt für Statistik
- von kreisfreien Städten an das Landesamt für Statistik

Kennbuchstabe	Anzahl
A 1 + A 2	Stimmberechtigte zusammen (vom Briefwahlvorstand nicht auszufüllen)
B	Wähler/innen zusammen (B 1 + B 2)

	Name des Bewerbers oder der Bewerberin (Reihenfolge wie auf dem Stimmzettel; falls kein oder nur ein Name auf dem Stimmzettel vorgedruckt ist, richtet sich die Reihenfolge nach der Höhe der erreichten Stimmen)	gültige Stimmen
D 01		
D 02		
D 03		
D 04		
D 05		
D 06		
D 07		
D 08		
D 09		
D 10		
D	Gültige Stimmen insgesamt (D 01 + D 02 usw.)	
C	Ungültige Stimmzettel	

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!
☒ Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Nur für die Meldung der Gemeinde/des Marktes/der Stadt an das Landratsamt und an das Landesamt für Statistik

Zutreffendes ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen!

Entweder: ☐ Mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhielt:
Familienname, Vorname Wahlvorschlag (Kennwort auf dem Stimmzettel) *)

oder: ☐ Nachdem keine der sich bewerbenden Personen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhielt, findet eine Stichwahl zwischen folgenden Personen statt:

Familienname, Vorname Wahlvorschlag (Kennwort auf dem Stimmzettel) *)

Familienname, Vorname Wahlvorschlag (Kennwort auf dem Stimmzettel) *)

*) Falls kein Wahlvorschlag (Name auf dem Stimmzettel nicht vorgedruckt), ist »ohne Wahlvorschlag« einzutragen

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.

Name der meldenden Person Tel. Nr.

Name der aufnehmenden Person

Datum Uhrzeit

Die Schnellmeldung ist am Wahlabend nach Ermittlung der erforderlichen Zahlen **sofort** weiterzugeben.

18. Schnellmeldung und Abschluss der Arbeiten (2)

- Der Briefwahlvorsteher meldet damit das Ergebnis auf dem vereinbarten Weg (E-Mail, Telefon) an die Gemeinde.
- Es ist unbedingt darauf zu achten, dass bei der Durchgabe die Reihenfolge der Angaben in dem Vordruck eingehalten wird!

18.2 Abschließen der Briefwahlniederschrift

- Die Briefwahlniederschrift ist mit der Unterschrift von allen Briefwahlvorstandsmitgliedern abzuschließen.
- Mit ihrer Unterschrift genehmigen die Mitglieder des Briefwahlvorstands die Briefwahlniederschrift.
- Verweigert ein Mitglied des Briefwahlvorstands die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Briefwahlniederschrift zu vermerken.

18.3 Der Briefwahlniederschrift sind als Anlagen beizufügen

- die Stimmzettel, über deren Gültigkeit der Briefwahlvorstand besonders beschlossen hat,
- etwaige Niederschriften über besondere Vorkommnisse.

Die Briefwahlniederschrift mit den o.g. Anlagen ist mit dem Versandvordruck zu bündeln bzw. in die entsprechende Versandtasche zu legen.

Der genaue Inhalt ist zu vermerken und vom Briefwahlvorsteher durch Unterschrift zu bestätigen.

18. Schnellmeldung und Abschluss der Arbeiten (3)

MUSTER einer Wahlniederschrift für die Kommunalwahlen 2026

Anlage 20 (zu Nrn. 17 und 68 bis 77 GLKrWBek)

Gemeinde	Datum
Briefwahlvorstand Nr.	
Zutreffendes ankreuzen ☐ oder in Druckbuchstaben ausfüllen	

WAHLNIEDERSCHRIFT / Briefwahl
zur Wahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters^{*)}

am _____

1. Briefwahlvorstand
Zur Wahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters waren vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.			als Briefwahlvorsteherin/Briefwahlvorsteher
2.			als Stellvertretung der Briefwahlvorsteherin/des Briefwahlvorstehers
3.			als Schriftführerin/Schriftführer
4.			als Stellvertretung der Schriftführerin/des Schriftführers
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefwahlvorstands ernannte die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher folgende wahlberechtigte Personen zu Mitgliedern des Briefwahlvorstands:

	Familienname	Vorname	Funktion	Uhrzeit
1.				
2.				
3.				

Als Hilfskräfte wurden beigezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

*) Dieses Muster gilt für die Wahl der Landrätin oder des Landrats entsprechend.

Ergebnisse

Vorfälle:

Vorfälle:

Briefwahlergebnisse mussten am _____, _____ Uhr
_____ Uhr fortgesetzt.
Ergebnisse samt den Stimmzetteln sicher verwahrt.

1. der Gemeinde bestimmten anderen Raum ermittelt und festgestellt.
1 Stimmzettel wurden von zwei Mitgliedern des Briefwahlvorstands,
Briefwahlvorsteher oder deren Stellvertretung, dorthin gebracht.

Briefwahlvorsteher gab die Zeit und den Ort der Fortsetzung des Zählvor-
stimmungsrums wurde ein entsprechender Hinweis angebracht.

ang der Wahlbriefe sowie während der Ermittlung und der Feststel-
le Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher und die Schrift-
vertretung sowie mindestens ein Beisitzer anwesend.

der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Brief-

5.4 Unterschriften der Mitglieder des Briefwahlvorstands

5.4.1 Diese Niederschrift wurde von der Schriftführerin oder vom Schriftführer vorgelesen und von allen anwesenden Mitgliedern des Briefwahlvorstands durch ihre Unterschrift genehmigt.

Briefwahlvorsteherin/Briefwahlvorsteher

Stellvertretung der Briefwahlvorsteherin/des Briefwahlvorstehers

Schriftführerin/Schriftführer

Stellvertretung der Schriftführerin/des Schriftführers

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

5.4.2 Folgende Mitglieder des Briefwahlvorstands verweigerten aus nachstehenden Gründen die Unterschrift:

Name _____

Grund _____

Name _____

Grund _____

Name _____

Grund _____



18. Schnellmeldung und Abschluss der Arbeiten



18.1 Durchgabe der Schnellmeldung an die Gemeinde:



- Ist das Briefwahlergebnis im Briefwahlbezirk festgestellt, überträgt der Schriftführer sofort die aufsummierten Zahlen aus Abschnitt 4 der Briefwahl Niederschrift in die Schnellmeldung.



- Der Briefwahlvorsteher meldet damit das Ergebnis auf dem vereinbarten Weg (E-Mail, Telefon) an die Gemeinde.



- Es ist unbedingt darauf zu achten, dass bei der Durchgabe die Reihenfolge der Angaben in der Schnellmeldung eingehalten wird!

E-Mail :

Telefon :



Hier ist das Muster der Schnellmeldung abgebildet



18.2 Abschließen der Briefwahl Niederschrift:



- Die über die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses geführte Briefwahl Niederschrift ist mit der Unterschrift von **allen** Briefwahlvorstandsmitgliedern abzuschließen.



- Es ist besonders darauf zu achten, dass die Briefwahl-niederschrift von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstands unterschrieben ist. Mit ihrer Unterschrift genehmigen die Mitglieder des Briefwahlvorstands die Briefwahl-niederschrift.



- Verweigert ein Mitglied des Briefwahlvorstands die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Briefwahl-niederschrift zu vermerken.

Bemerkungen

[illegible]

- 

- 

[illegible]

- Hat der Briefwahlvorstand seine Aufgaben erledigt, verpackt und übergibt der Briefwahlvorsteher die Briefwahlunterlagen entsprechend der Briefwahl-niederschrift.
- Es werden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht der Briefwahl-niederschrift als Anlagen beizufügen sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:
 - Ein Paket mit den nicht beschlussmäßig behandelten Stimmzetteln. Falls kein Programm zur Wahlauszählung eingesetzt wird, sind die Stimmzettel nach den sich bewerbenden Personen aufgeteilt,
 - Ein Paket mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln.

Die Stimmzettelumschläge, die für die Bürgermeister-/ Landratswahl keinen Stimmzettel enthalten haben, sind für die noch folgenden Auszählungen (Gemeinderat/Kreistag) beim Briefwahlvorstand zu belassen, wenn darin auch noch Stimmzettel für die Gemeinderats- oder die Kreistagswahl fehlen!

- Ein Paket mit den Wahlscheinen der ohne Beschluss zugelassenen Wahlbriefe.

Alle Pakete werden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Briefwahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

Die Übernahme ist von einem Beauftragten der Gemeinde in der Briefwahl Niederschrift zu bestätigen.

Nach Abschluss aller Arbeiten zur Bürgermeisterwahl ist bei der Landratswahl analog zu verfahren!

Bemerkungen

- [illegible]

Gemeinderats-/Kreistagswahl

Nach Feststellung des Ergebnisses und Abschluss der Arbeiten zur Landratswahl öffnet der Briefwahlvorsteher die Briefwahlurne mit den Stimmzetteln zur Gemeinderatswahl. Er entnimmt die Stimmzettel aus der Briefwahlurne und überzeugt sich, dass diese leer ist.

Die Zahl der Wähler wurde bereits bei der Zählung der Stimmzettelumschläge in die Niederschrift eingetragen, sodass sofort mit der Ermittlung des Briefwahlergebnisses begonnen werden kann.

20. Vorbereitung, Zählung und Eintragung der Stimmen der Gemeinderats-/Kreistagswahl (1)

Wird ein Programm zur Wahlauszählung (Datenverarbeitungsanlage) verwendet, dann entfällt die nachfolgende Stapelbildung (§ 82 Abs. 9 Satz 1 GLKrWO)

20.1 Stapelbildung:

- Mehrere vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer bilden folgende Stimmzettelstapel:
- Stapel 1
Für jeden Wahlvorschlag einen eigenen Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen nur ein Wahlvorschlag unverändert gekennzeichnet wurde.
- Stapel 2
Für jeden Wahlvorschlag einen eigenen Stapel mit den Stimmzetteln, die nur innerhalb eines Wahlvorschlags verändert gekennzeichnet wurden.
- Stapel 3
Einen Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen verschiedene Wahlvorschläge verändert gekennzeichnet wurden.

- **Stapel 4**

Einen Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den Stimmzettelumschlägen, die keine Stimmzettel für die Gemeinderats-/Kreistagswahl enthalten haben.

- **Stapel 5**

Einen Stapel mit den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben, d.h., die weder eindeutig gültig noch ungekennzeichnet sind.

Diesen Stapel verwahrt ein vom Briefwahlvorsteher bestimmter Beisitzer.

Stapel 1

Für jeden Wahlvorschlag einen eigenen Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen nur ein Wahlvorschlag unverändert gekennzeichnet wurde.

Wahlvorschlag Nr. 1		Wahlvorschlag Nr. 2	
	Kennwort A-Partei		Kennwort B-Partei
	101 Burghauser Fritz , Kunstformer, Gemeinderatsmitglied		201 Dr. Straßer Maria , Professorin
	102 Schröder Helke , selbstständige Kauffrau		Dr. Straßer Maria , Professorin
	103 Dr. Müller Georg , Arzt, Kreisrat		Dr. Straßer Maria , Professorin
	104 Storch Renate , Gastwirtin, Kreisrätin		202 Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	105 Böhm Andreas , Kaufmann, Stellvertreter des Landrats		Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	106 Alexandros Stavros , Kraftfahrer		Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	107 Schenkel Hans , Vertreter		203 Leroux Marie , Innenarchitektin
	108 Almer Karin , Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau		Leroux Marie , Innenarchitektin
	109 Stangl Josef , Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter		204 Brandl Johann jun. , Schlosser
	110 Moser Franz sen. , Techniker		Brandl Johann jun. , Schlosser
	111 Obermüller Paula , Hausfrau		205 Palm Ida , Hausfrau
	112 Huber Franz , Bankangestellter, Bezirksrat		206 Deimel Charlotte , Studentin
	113 Sauer Hermann , Installateur		207 Glötz Georg , Metzgermeister
	114 Gruber Georg , Gerbereibesitzer		208 Lehr Isolde , selbst. Apothekerin

Vorbereitung, Zählung und Eintragung der Stimmen der Gemeinderats-/Kreistagswahl (4)

Stapel 2

Für jeden Wahlvorschlag einen eigenen Stapel mit den Stimmzetteln, die nur innerhalb eines Wahlvorschlags verändert gekennzeichnet wurden.

Wahlvorschlag Nr. 1		Wahlvorschlag Nr. 2	
	Kennwort A-Partei		Kennwort B-Partei
101	Burghauser Fritz, Kunstformer, Gemeinderatsmitglied	201	Dr. Straßer Maria, Professorin
102	Schröder Helke, selbstständige Kauffrau		Dr. Straßer Maria, Professorin
103	Dr. Müller Georg, Arzt, Kreisrat		Dr. Straßer Maria, Professorin
104	Storch Renate, Gastwirtin, Kreisrätin	202	Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
105	Böhm Andreas, Kaufmann Stellvertreter des Landrats		Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
106	Alexandros Stavros, Kraftfahrer		Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
107	Schenkel Hans, Vertreter	203	Leroux Marie, Innenarchitektin
108	Almer Karin, Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau		Leroux Marie, Innenarchitektin
109	Stangl Josef, Diplom-Volkswirt, Vereicherungsvertreter	204	Brandl Johann jun., Schlosser
110	Moser Franz sen., Techniker		Brandl Johann jun., Schlosser
111	Obermüller Paula, Hausfrau	205	Palm Ida, Hausfrau
112	Huber Franz, Bankangestellter, Bezirksrat	206	Deimel Charlotte, Studentin
113	Sauer Hermann, Installateur	207	Glötz Georg, Metzgermeister
114	Gruber Georg, Gerbereibesitzer	208	Lehr Isolde, selbst, Apothekerin

Stapel 3

Einen Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen verschiedene Wahlvorschläge verändert gekennzeichnet wurden.

Wahlvorschlag Nr. 1			Wahlvorschlag Nr. 2		
☐	Kennwort A-Partei		☐	Kennwort B-Partei	
3	101	Burghauser Fritz , Kunstformer, Gemeinderatsmitglied	1	201	Dr. Straßer Maria , Professorin
	102	Schröder Helke , selbstständige Kauffrau			Dr. Straßer Maria , Professorin
	103	Dr. Müller Georg , Arzt, Kreisrat			Dr. Straßer Maria , Professorin
1	104	Storch Renate , Gastwirtin, Kreisrätin		202	Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	105	Böhm Andreas , Kaufmann, Stellvertreter des Landrats			Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	106	Alexandros Stavros , Kraftfahrer			Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
2	107	Schenkel Hans , Vertreter		203	Leroux Marie , Innenarchitektin
	108	Almer Karin , Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau			Leroux Marie , Innenarchitektin
	109	Stangl Josef , Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter		204	Brandl Johann jun. , Schlosser
	110	Moser Franz sen. , Techniker			Brandl Johann jun. , Schlosser
	111	Obermüller Paula , Hausfrau	2	205	Palm Ida , Hausfrau
	112	Huber Franz , Bankangestellter, Bezirksrat		206	Deimel Charlotte , Studentin
	113	Sauer Hermann , Installateur		207	Glötz Georg , Metzgermeister
	114	Gruber Georg , Gerbereibesitzer		208	Lehr Isolde , selbst, Apothekerin

Vorbereitung, Zählung und Eintragung der Stimmen der Gemeinderats-/Kreistagswahl (6)

Stapel 4

Einen Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den Stimmzettelumschlägen, die keine Stimmzettel für die Gemeinderats-/Kreistagswahl enthalten haben.

Wahlvorschlag Nr. 1		Wahlvorschlag Nr. 2	
☐	Kennwort A-Partei	☐	Kennwort B-Partei
	101 Burghauser Fritz , Kunstformer, Gemeinderatsmitglied		201 Dr. Straßer Maria , Professorin
	102 Schröder Heike , selbstständige Kauffrau		Dr. Straßer Maria , Professorin
	103 Dr. Müller Georg , Arzt, Kreirat		Dr. Straßer Maria , Professorin
	104 Storch Renate , Gastwirtin, Kreisrätin		202 Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreirat
	105 Böhm Andreas , Kaufmann, Stellvertreter des Landrats		Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreirat
	106 Alexandros Stavros , Kraftfahrer		Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreirat
	107 Schenkel Hans , Vertreter		203 Leroux Marie , Innenarchitektin
	108 Almer Karin , Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau		Leroux Marie , Innenarchitektin
	109 Stangl Josef , Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter		204 Brandl Johann jun. , Schlosser
	110 Moser Franz sen. , Techniker		Brandl Johann jun. , Schlosser
	111		
	112		
	113		
	114		

**Stimmzettelumschlag
für die Briefwahl**

Stapel 5

Einen Stapel mit den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben, d.h., die weder eindeutig gültig noch ungekennzeichnet sind.

Diesen Stapel verwahrt ein vom Briefwahlvorsteher bestimmter Beisitzer.

Wahlvorschlag Nr. 1		Wahlvorschlag Nr. 2	
	Kennwort A-Partei		Kennwort B-Partei
	101 Burghauser Fritz , Kunstformer, Gemeinderatsmitglied		201 Dr. Straßer Maria , Professorin
	102 Schröder Heike , selbstständige Kauffrau		Dr. Straßer Maria , Professorin
	103 Dr. Müller Georg , Arzt, Kreisrat		Dr. Straßer Maria , Professorin
	104 Storch Renate , Gastwirtin, Kreisrätin		202 Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	105 Böhm Andreas , Kaufmann, Stellvertreter des Landrats		Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	106 Alexandros Stavros , Kraftfahrer		Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	107 Schenkel Hans , Vertreter		203 Leroux Marie , Innenarchitektin
	108 Almer Karin , Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau		Leroux Marie , Innenarchitektin
	109 Stangl Josef , Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter		204 Brandl Johann jun. , Schlosser
	110 Moser Franz sen. , Techniker		Brandl Johann jun. , Schlosser
	111 Obermüller Paula , Hausfrau		205 Palm Ida , Hausfrau
	112 Huber Franz , Bankangestellter, Bezirksrat		206 Deimel Charlotte , Studentin
	113 Sauer Hermann , Installateur		207 Glötz Georg , Metzgermeister
	114 Gruber Georg , Gerbereibesitzer		208 Lehr Isolde , selbst. Apothekerin

Zusammenfassung:

Sortierung zunächst nur nach

- Stimmzetteln, auf denen nur ein Wahlvorschlag unverändert gekennzeichnet wurde (Stapel 1)
- Stimmzetteln, die nur innerhalb eines Wahlvorschlags verändert gekennzeichnet wurden (Stapel 2)
- Stimmzetteln, auf denen verschiedene Wahlvorschläge verändert gekennzeichnet wurden (Stapel 3)
- Stimmzetteln, die nicht gekennzeichnet wurden und den Stimmzettelumschlägen, die keine Stimmzettel für die Gemeinderats-/Kreistagswahl enthalten haben (Stapel 4)
- Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben (Stapel 5)

Auch die „eindeutig“ ungültigen Stimmzettel gehören zu den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben (Ausnahme: ungekennzeichnete Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, die keine Stimmzettel für die Gemeinderats-/Kreistagswahl enthalten haben).

- Es ist zu beachten, dass ein Stimmzettel erst dann als ungültig gewertet werden kann, wenn sich der Briefwahlvorstand mit dem Stimmzettel befasst und darüber entsprechend abgestimmt hat.

20.2 Prüfung der ungekennzeichneten Stimmzettel und der Stimmzettelumschläge, die keine Stimmzettel für die Gemeinderats-/Kreistagswahl enthalten haben (Stapel 4)

- Der Briefwahlvorsteher erhält den Stapel 4.
- Er prüft jeden Stimmzettel, ob er ungekennzeichnet ist und sagt dann an, dass der Stimmzettel ungültig ist.
- Über diese ungekennzeichneten Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, die keine Stimmzettel für die Gemeinderats-/Kreistagswahl enthalten haben muss der Briefwahlvorstand keinen Beschluss fassen.

20.3 Prüfung der Stimmzettel mit Anlass zu Bedenken (Stapel 5)

- Über jeden Stimmzettel bzw. jede Stimmabgabe muss der Briefwahlvorstand einzeln Beschluss fassen.

- Der Briefwahlvorstand entscheidet mit Mehrheitsbeschluss über die Gültigkeit oder Ungültigkeit jedes einzelnen Stimmzettels bzw. der einzelnen Stimmen.
- Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Briefwahlvorstehers.
- Er vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels mit Unterschrift wie entschieden wurde.
- Die Stimmzettel, über die der Briefwahlvorstand beschlossen hat, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen.
- Bei Einsatz eines Programms zur Wahlauszählung wird anstelle des Vermerks auf der Rückseite des Stimmzettels ein Ausdruck darüber erstellt, warum der Stimmzettel für gültig oder für ungültig erklärt wird, und vom Briefwahlvorsteher unterzeichnet.
- Die für gültig erklärten Stimmzettel werden gesondert zu den Stapeln mit den gültigen Stimmzetteln (Stapel 1 - 3) gelegt.
- Die für ungültig erklärten Stimmzettel werden gesondert zu dem Stapel mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln und den Stimmzettelumschlägen, die keine Stimmzettel für die Gemeinderats-/Kreistagswahl enthalten haben, gelegt (Stapel 4).

Beschlussfassung über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben (§ 81 Abs. 3/§ 82 Abs. 4 GLKrWO)

(B)WV-09

2530

Fachverlag Jüngling-gbV - service@jueglingverlag.de - Bestell-Nr. 109 024 9103 001

KOMMUNALWAHLEN BAYERN

○ Gültig (alle Stimmvergaben gültig)

☐ Wählerwille insgesamt erkennbar bei:
Nummer oder Name

☐ Sonstiges:

○ Ungültig (alle Stimmvergaben ungültig)

☐ Nicht amtlich hergestellt oder für anderen Wahlkreis gültig

☐ Besonderes Merkmal, Unzulässiger Zusatz oder Vorbehalt

☐ Wählerwille insgesamt nicht zweifelsfrei

☐ Überschreitung der Gesamtstimmzahl

☐ **Nur bei Briefwahl:** Mehrere gekennzeichnete Stimmzettel im Stimmzettelumschlag, die jedoch nicht gleich lauten.

○ Teilweise gültig (nicht alle Stimmvergaben gültig) – Nur bei Gemeinderats-/Stadtrats-/Kreistagswahl

☐ Einzelstimmen insgesamt vergeben

davon ☐ Einzelstimmen **ungültig** vergeben

☐ Wählerwille nicht zweifelsfrei bei:

☐ mehr Stimmen/Benennungen als zulässig für:
Bewerber Nummer(n) oder Name(n)

davon ☐ Einzelstimmen **gültig** vergeben

☐ Wählerwille zweifelsfrei erkennbar bei:
Bewerber Nummer(n) oder Name(n)

☐ Reststimmvergabe bei **Listenkreuz** (nur Verhältniswahl)

☐ Reststimmen **ungültig**, da Wählerwille nicht zweifelsfrei erkennbar

☐ Reststimmen **gültig**, da Wählerwille zweifelsfrei erkennbar für:
Wahlvorschlag Nummer oder Name

☐ Reststimmvergabe **nicht möglich**, da Gesamtstimmzahl durch insgesamt vergebene Einzelstimmen bereits erreicht

Sonstiges:

☐ Bei Stimmgleichheit gab die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag für die Wertung.

Unterschrift (Brief-)Wahlvorsteher(in)	Name der Gemeinde/des Marktes/der Stadt	Der Stimmzettel erhält die laufende Nummer:
	Nummer oder Bezeichnung des Stimmbezirks/des Briefwahlvorstands	

20.4 Ermittlung und Eintragung der Zahl der ungültigen Stimmzettel

- Zwei Mitglieder des Briefwahlvorstands zählen unabhängig voneinander die nicht gekennzeichneten Stimmzettel, die Stimmzettelumschläge, die keine Stimmzettel für die Gemeinderats-/Kreistagswahl enthalten haben und die durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzettel. Bei Einsatz eines Programms zur Wahlauszählung werden diese Stimmzettel mit dessen Hilfe erfasst.
- Die Zahl der ungültigen Stimmzettel wird in der Niederschrift unter Nr. 4.2 bei Kennbuchstabe C in Spalte 6 eingetragen.
- Die durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzettel werden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

- Die Stimmzettelumschläge, die keine Stimmzettel für die Gemeinderatswahl und die Kreistagswahl enthalten haben, sind zur weiteren Auswertung zu den Unterlagen der Kreistagswahl zu nehmen.

20.5 Behandlung der Stimmzettel, auf denen nur ein Wahlvorschlag unverändert gekennzeichnet wurde (Stapel 1) und Eintragung der Stimmenanzahl

- Zwei Beisitzer zählen unabhängig voneinander unter Aufsicht des Briefwahlvorstehers oder seines Stellvertreters die nach Wahlvorschlägen geordneten Stimmzettel, auf denen nur ein Wahlvorschlag unverändert gekennzeichnet wurde.
- Stimmt das Ergebnis der beiden Zählvorgänge nicht überein, ist die Zählung zu wiederholen.
- Es ist besonders darauf zu achten, dass die Stimmzettel nach Wahlvorschlägen richtig gelegt sind.
- Das Ergebnis wird für jeden Wahlvorschlag (D 01, D 02, usw.) in einer Summe in der Niederschrift unter Nr. 4.2 in Spalte 4 übertragen.
- Das Ergebnis wird außerdem für jeden Wahlvorschlag bei den Bewerbern auf die Zähllisten in einer Summe in Nr. 1 übertragen und mit der Anzahl der Nennungen (ein-, zwei- oder dreifach) multipliziert.

Vorbereitung, Zählung und Eintragung der Stimmen der Gemeinderats-/Kreistagswahl (13)

Zählliste für die

☒ Gemeinderatswahl☐ Stadtratswahl am

Nr. und Name der sich bewerbenden Person 101, Karl Frisch											Nr. und Name der sich bewerbenden Person 102, Elisabeth Hopfmann											Nr. und Name der sich bewerbenden Person 103, Benedikt Oberer										
1. Stimmen aus unverändert gekennzeichnetem Wahlvorschlag (nur Listenkreuz): Diese Stimmen nicht abstreichen!																																
Anzahl der Stimmzettel 80											Anzahl der Nennungen X 3											Stimmen = 240										
Anzahl der Stimmzettel 80											Anzahl der Nennungen X 2											Stimmen = 160										
Anzahl der Stimmzettel 80											Anzahl der Nennungen X 1											Stimmen = 80										
2. Stimmen aus Einzelstimmvergaben (Kumulieren, Panaschieren): Diese Stimmen abstreichen!																																
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100											1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100											1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100										
101 102 103 104 105 106 107 108 109 110 111 112 113 114 115 116 117 118 119 120 121 122 123 124 125 126 127 128 129 130 131 132 133 134 135 136 137 138 139 140 141 142 143 144 145 146 147 148 149 150 151 152 153 154 155 156 157 158 159 160 161 162 163 164 165 166 167 168 169 170 171 172 173 174 175 176 177 178 179 180 181 182 183 184 185 186 187 188 189 190 191 192 193 194 195 196 197 198 199 200											101 102 103 104 105 106 107 108 109 110 111 112 113 114 115 116 117 118 119 120 121 122 123 124 125 126 127 128 129 130 131 132 133 134 135 136 137 138 139 140 141 142 143 144 145 146 147 148 149 150 151 152 153 154 155 156 157 158 159 160 161 162 163 164 165 166 167 168 169 170 171 172 173 174 175 176 177 178 179 180 181 182 183 184 185 186 187 188 189 190 191 192 193 194 195 196 197 198 199 200											101 102 103 104 105 106 107 108 109 110 111 112 113 114 115 116 117 118 119 120 121 122 123 124 125 126 127 128 129 130 131 132 133 134 135 136 137 138 139 140 141 142 143 144 145 146 147 148 149 150 151 152 153 154 155 156 157 158 159 160 161 162 163 164 165 166 167 168 169 170 171 172 173 174 175 176 177 178 179 180 181 182 183 184 185 186 187 188 189 190 191 192 193 194 195 196 197 198 199 200										
201 202 203 204 205 206 207 208 209 210 211 212 213 214 215 216 217 218 219 220 221 222 223 224 225 226 227 228 229 230 231 232 233 234 235 236 237 238 239 240 241 242 243 244 245 246 247 248 249 250 251 252 253 254 255 256 257 258 259 260 261 262 263 264 265 266 267 268 269 270 271 272 273 274 275 276 277 278 279 280 281 282 283 284 285 286 287 288 289 290 291 292 293 294 295 296 297 298 299 300											201 202 203 204 205 206 207 208 209 210 211 212 213 214 215 216 217 218 219 220 221 222 223 224 225 226 227 228 229 230 231 232 233 234 235 236 237 238 239 240 241 242 243 244 245 246 247 248 249 250 251 252 253 254 255 256 257 258 259 260 261 262 263 264 265 266 267 268 269 270 271 272 273 274 275 276 277 278 279 280 281 282 283 284 285 286 287 288 289 290 291 292 293 294 295 296 297 298 299 300											201 202 203 204 205 206 207 208 209 210 211 212 213 214 215 216 217 218 219 220 221 222 223 224 225 226 227 228 229 230 231 232 233 234 235 236 237 238 239 240 241 242 243 244 245 246 247 248 249 250 251 252 253 254 255 256 257 258 259 260 261 262 263 264 265 266 267 268 269 270 271 272 273 274 275 276 277 278 279 280 281 282 283 284 285 286 287 288 289 290 291 292 293 294 295 296 297 298 299 300										
Anzahl der abgestrichenen Stimmen: =											Anzahl der abgestrichenen Stimmen: =											Anzahl der abgestrichenen Stimmen: =										
3. Gesamtsumme der Stimmen:																																
Summe der Stimmen aus Nr. 1 + Nr. 2: =											Summe der Stimmen aus Nr. 1 + Nr. 2: =											Summe der Stimmen aus Nr. 1 + Nr. 2: =										

- Bei der Eintragung ist besonders zu beachten, ob Mehrfachaufführungen von Bewerbern bestehen, da zwei- oder dreifach aufgeführte Bewerber auch doppelt oder dreimal so viele Stimmen erhalten, wie unveränderte Stimmzettel abgegeben wurden.
- Bei Einsatz eines Programms zur Wahlauszählung werden die Stimmzettel mit dessen Hilfe erfasst.
- Die durch Beschluss für gültig erklärten Stimmzettel (zu Beginn Stapel 5, danach Stapel 1 beim entsprechenden Wahlvorschlag) werden einem Beisitzer zur gesonderten Aufbewahrung übergeben.

20.6 Behandlung der Stimmzettel, die nur innerhalb eines Wahlvorschlags verändert gekennzeichnet wurden (Stapel 2) und Eintragung der Stimmenanzahl

- Zwei Mitglieder der für die Wahlvorschläge jeweils zuständigen Arbeitsgruppe zählen unabhängig voneinander die nur innerhalb eines Wahlvorschlags gekennzeichneten Stimmzettel des der Arbeitsgruppe zugeteilten Wahlvorschlags.
- Stimmt das Ergebnis der beiden Zählvorgänge nicht überein, wird die Zählung wiederholt. Bei allen Zählungen ist darauf zu achten, dass die Stimmzettel nach den Wahlvorschlägen richtig sortiert sind.
- Das Ergebnis wird für jeden Wahlvorschlag in Nr. 4.2 bei Kennbuchstabe D 01 usw. jeweils in Spalte 5 eingetragen.
- Bei Einsatz eines Programms zur Wahlauszählung werden diese Stimmzettel mit dessen Hilfe erfasst.
- Anschließend werden die Stimmen für die einzelnen sich bewerbenden Personen durch einen Beisitzer der Arbeitsgruppe einzeln verlesen und von dem anderen Beisitzer sofort bei Verlesung in Nr. 2 der Zählliste abgestrichen, wobei dieser die Stimmenzahl wiederholt.

- Der Briefwahlvorsteher und seine Stellvertretung überwachen die ordnungsgemäße Führung der Zähllisten oder bei Einsatz eines Programms zur Wahlauszählung die ordnungsgemäße Erfassung der Stimmzettel.
- Die durch Beschluss für gültig erklärten Stimmzettel (zu Beginn Stapel 5, danach Stapel 2 beim entsprechenden Wahlvorschlag) werden wieder einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

20.7 Behandlung der Stimmzettel, auf denen verschiedene Wahlvorschläge verändert gekennzeichnet wurden (Stapel 3) und Eintragung der Stimmenanzahl

- Die Stimmen für die einzelnen sich bewerbenden Personen werden in der Arbeitsgruppe durch einen Beisitzer einzeln verlesen und von dem anderen Beisitzer sofort bei Verlesung in Nr. 2 der Zählliste abgestrichen, wobei dieser die Stimmenzahl wiederholt.
- Bei Einsatz eines Programms zur Wahlauszählung werden diese Stimmzettel mit dessen Hilfe erfasst.

- Der Briefwahlvorsteher und seine Stellvertretung überwachen die ordnungsgemäße Führung der Zähllisten oder bei Einsatz eines Programms zur Wahlauszählung die ordnungsgemäße Erfassung der Stimmzettel.
- Auf dem Stimmzettel wird außerhalb der für die Stimmabgabe vorgesehenen Umrandung vermerkt, für welchen Wahlvorschlag er ausgewertet wurde. Dann wird er an die nächste Arbeitsgruppe zur Bearbeitung weitergeleitet.
- Die durch Beschluss für gültig erklärten Stimmzettel (zu Beginn Stapel 5, danach Stapel 3) werden wieder einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.
- Sollten beim Einsatz eines Programms zur Wahlauszählung Stimmzettel vom Verfahren als ungültig erkannt werden, ist der jeweilige Stimmzettel nochmals zu überprüfen und darüber ein Beschluss zu fassen. Auch diese Stimmzettel werden gesondert verwahrt, um sie später der Niederschrift beizufügen.

20.8 Bildung der Gesamtsumme aller Stimmen

- In den Zähllisten wird für jede einzelne sich bewerbende Person bei Nr. 2 die Anzahl der abgestrichenen Stimmen eingetragen. Anschließend wird bei Nr. 3 für jede sich bewerbende Person die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen aus den Nrn. 1 und 2 ermittelt.

Zählliste für die ☒ **Gemeinderatswahl** ☐ **Stadtratswahl** am

Nr. und Name der sich bewerbenden Person 101, Karl Frisch			Nr. und Name der sich bewerbenden Person 102, Elisabeth Hopfmann			Nr. und Name der sich bewerbenden Person 103, Benedikt Oberer		
1. Stimmen aus unverändert gekennzeichnetem Wahlvorschlag (nur Listenkreuz): Diese Stimmen nicht abstreichen!								
Anzahl der Stimmzettel 80	Anzahl der Nennungen X 3	Stimmen = 240	Anzahl der Stimmzettel 80	Anzahl der Nennungen X 2	Stimmen = 160	Anzahl der Stimmzettel 80	Anzahl der Nennungen X 1	Stimmen = 80
2. Stimmen aus Einzelstimmvergaben (Kumulieren, Panaschieren): Diese Stimmen abstreichen!								
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100 101 102 103 104 105 106 107 108 109 110 111 112 113 114 115 116 117 118 119 120 121 122 123 124 125 126 127 128 129 130 131 132 133 134 135 136 137 138 139 140 141 142 143 144 145 146 147 148 149 150 151 152 153 154 155 156 157 158 159 160 161 162 163 164 165 166 167 168 169 170 171 172 173 174 175 176 177 178 179 180 181 182 183 184 185 186 187 188 189 190 191 192 193 194 195 196 197 198 199 200 201 202 203 204 205 206 207 208 209 210 211 212 213 214 215 216 217 218 219 220 221 222 223 224 225 226 227 228 229 230 231 232 233 234 235 236 237 238 239 240 241 242 243 244 245 246 247 248 249 250 251 252 253 254 255 256 257 258 259 260 261 262 263 264 265 266 267 268 269 270 271 272 273 274 275 276 277 278 279 280 281 282 283 284 285 286 287 288 289 290 291 292 293 294 295 296 297 298 299 300			1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100 101 102 103 104 105 106 107 108 109 110 111 112 113 114 115 116 117 118 119 120 121 122 123 124 125 126 127 128 129 130 131 132 133 134 135 136 137 138 139 140 141 142 143 144 145 146 147 148 149 150 151 152 153 154 155 156 157 158 159 160 161 162 163 164 165 166 167 168 169 170 171 172 173 174 175 176 177 178 179 180 181 182 183 184 185 186 187 188 189 190 191 192 193 194 195 196 197 198 199 200 201 202 203 204 205 206 207 208 209 210 211 212 213 214 215 216 217 218 219 220 221 222 223 224 225 226 227 228 229 230 231 232 233 234 235 236 237 238 239 240 241 242 243 244 245 246 247 248 249 250 251 252 253 254 255 256 257 258 259 260 261 262 263 264 265 266 267 268 269 270 271 272 273 274 275 276 277 278 279 280 281 282 283 284 285 286 287 288 289 290 291 292 293 294 295 296 297 298 299 300			1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100 101 102 103 104 105 106 107 108 109 110 111 112 113 114 115 116 117 118 119 120 121 122 123 124 125 126 127 128 129 130 131 132 133 134 135 136 137 138 139 140 141 142 143 144 145 146 147 148 149 150 151 152 153 154 155 156 157 158 159 160 161 162 163 164 165 166 167 168 169 170 171 172 173 174 175 176 177 178 179 180 181 182 183 184 185 186 187 188 189 190 191 192 193 194 195 196 197 198 199 200 201 202 203 204 205 206 207 208 209 210 211 212 213 214 215 216 217 218 219 220 221 222 223 224 225 226 227 228 229 230 231 232 233 234 235 236 237 238 239 240 241 242 243 244 245 246 247 248 249 250 251 252 253 254 255 256 257 258 259 260 261 262 263 264 265 266 267 268 269 270 271 272 273 274 275 276 277 278 279 280 281 282 283 284 285 286 287 288 289 290 291 292 293 294 295 296 297 298 299 300		
Anzahl der abgestrichenen Stimmen: = 187			Anzahl der abgestrichenen Stimmen: = 130			Anzahl der abgestrichenen Stimmen: = 146		
3. Gesamtsumme der Stimmen:			3. Gesamtsumme der Stimmen:			3. Gesamtsumme der Stimmen:		
Summe der Stimmen aus Nr. 1 + Nr. 2: = 427			Summe der Stimmen aus Nr. 1 + Nr. 2: = 290			Summe der Stimmen aus Nr. 1 + Nr. 2: = 226		

- Diese Ergebnisse werden in die Niederschrift unter Nr. 4.2 bei Kennbuchstabe F bei den einzelnen sich bewerbenden Personen der jeweiligen Wahlvorschläge eingetragen.

Vorbereitung, Zählung und Eintragung der Stimmen der Gemeinderats-/Kreistagswahl (18)

- Anschließend wird die Gesamtstimmenzahl, der auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenen gültigen Stimmen, durch Zusammenzählen der für die einzelnen Personen abgegebenen gültigen Stimmen ermittelt.
- Die so ermittelte Gesamtzahl wird in Nr. 4.2 bei den Kennbuchstaben D 01, D 02, usw. in Spalte 6 eingetragen.
- In den Spalten 4 und 5 werden die Summen gebildet. Außerdem wird die Summe D in Spalte 6 gebildet.
- Ohne Einsatz eines Programms zur Wahlauszählung geführte Zähllisten sind vom Briefwahlvorsteher bzw. seinem Stellvertreter und von der erfassenden Person zu unterzeichnen.
- Bei Einsatz eines Programms zur Wahlauszählung wird die Gesamtsumme aller Stimmen in Nr. 4 der Niederschrift mit dessen Hilfe gebildet. Die Niederschrift oder Teile davon und die Zähllisten werden ausgedruckt.



20. Vorbereitung, Zählung und Eintragung der Stimmen der Gemeinderats-/Kreistagswahl:



Wird ein Programm zur Wahlauszählung (Datenverarbeitungsanlage) verwendet, dann entfällt die nachfolgende Stapelbildung (§ 82 Abs. 9 Satz 1 GLKrWO)!



20.1 Stapelbildung:



- Nachdem die Zahl der Wähler bereits vollständig ermittelt wurde, bilden mehrere vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer folgende Stimmzettelstapel:



Stapel 1:



- Für jeden Wahlvorschlag einen eigenen Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen nur ein Wahlvorschlag unverändert gekennzeichnet wurde.



Stapel 2:



- Für jeden Wahlvorschlag einen eigenen Stapel mit den Stimmzetteln, die nur innerhalb eines Wahlvorschlags verändert gekennzeichnet wurden.



Stapel 3:



- Einen Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen verschiedene Wahlvorschläge verändert gekennzeichnet wurden.



Stapel 4:



- Einen Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den Stimmzettelumschlägen, die keine Stimmzettel für die Gemeinderats-/Kreistagswahl enthalten haben.



Stapel 5:



- Einen Stapel mit den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben, d.h., die weder eindeutig gültig (Stapel 1-3) noch ungekennzeichnet sind (Stapel 4).

Diesen Stapel verwahrt ein vom Briefwahlvorsteher bestimmter Beisitzer.



Im dargestellten Beispiel wird ein Stapel für den unverändert gekennzeichneten Wahlvorschlag 1 gebildet. Die Sortierung des Stapels 1 erfolgt in der Reihenfolge der weiteren, unverändert gekennzeichneten Wahlvorschläge.

Bemerkungen

[illegible]



Im dargestellten Beispiel wurde Wahlvorschlag 1 verändert gekennzeichnet. Die Sortierung des Stapels 2 erfolgt in der Reihenfolge der weiteren Wahlvorschläge.



Zu Stapel drei kommen diejenigen Stimmzettel, die bei verschiedenen Wahlvorschlägen gekennzeichnet wurden.



Die ungekennzeichneten Stimmzettel und Stimmzettelschläge, die keine Stimmzettel für die Gemeinderats- oder Kreistagswahl enthalten haben, kommen auf Stapel 4.



Stapel 5 bilden Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, d.h. die weder eindeutig gültig noch ungekennzeichnet sind. Im Beispiel ist Wahlvorschlag 1 und 2 gekennzeichnet. Diesen Stapel verwahrt ein vom Briefwahlvorsteher bestimmter Beisitzer.



Zusammenfassung:



Es wird zunächst sortiert nur nach



- Stimmzetteln, auf denen nur ein Wahlvorschlag unverändert gekennzeichnet wurde (Stapel 1)



- Stimmzetteln, die nur innerhalb eines Wahlvorschlags verändert gekennzeichnet wurden (Stapel 2)



- Stimmzetteln, auf denen verschiedene Wahlvorschläge verändert gekennzeichnet wurden (Stapel 3)



- Stimmzetteln, die nicht gekennzeichnet wurden und den Stimmzettelumschlägen, die keine Stimmzettel für die Gemeinderats-/Kreistagswahl enthalten haben (Stapel 4)



- Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben (Stapel 5)



Auch die „eindeutig“ ungültigen Stimmzettel gehören zu den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben (Ausnahme: ungekennzeichnete Stimmzettel und Stimmzettels Umschläge, die keine Stimmzettel für die Gemeinderats-/ Kreistagswahl enthalten haben).



- Es ist zu beachten, dass ein Stimmzettel erst dann als ungültig gewertet werden kann, wenn sich der Briefwahlvorstand mit dem Stimmzettel befasst und darüber entsprechend abgestimmt hat.

Bemerkungen

[illegible]

- 

- 

- 



- 

- 

- 

- 

- 

- 



- 95

- 

- 

- 

-

-

- 

- 

- [illegible]

- 

- 

- 

-

-

- 

- [illegible]

- 

- 

-

- 

- 

- [illegible]

- 

- 

- 

- 

- 

- 

- ## Bemerkungen

[illegible]

21. Feststellung und Bekanntgabe des Briefwahlergebnisses im Briefwahlbezirk

- Das in Nr. 4 der Niederschrift enthaltene Abstimmungsergebnis wird vom Briefwahlvorstand als Abstimmungsergebnis im Briefwahlbezirk festgestellt.
- Nach der Feststellung des Briefwahlergebnisses durch den Briefwahlvorstand gibt der Briefwahlvorsteher dieses Ergebnis mündlich bekannt.
- Die Bekanntgabe muss in jedem Fall erfolgen, selbst wenn sich außer dem Briefwahlvorstand keine anderen Personen im Auszählraum befinden.

- 

- 

- [illegible]

22.1 Abschließen der Briefwahlniederschrift

- Die Briefwahlniederschrift ist mit der Unterschrift von allen Briefwahlvorstandsmitgliedern abzuschließen.
- Mit ihrer Unterschrift genehmigen die Mitglieder des Briefwahlvorstands die Briefwahlniederschrift.
- Verweigert ein Mitglied des Briefwahlvorstands die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Briefwahlniederschrift zu vermerken.

22.2 Der Briefwahlniederschrift sind als Anlagen beizufügen

- die Stimmzettel, über deren Gültigkeit der Briefwahlvorstand besonders beschlossen hat,
- die Zähllisten für alle Wahlvorschläge,
- etwaige Niederschriften über besondere Vorkommnisse.

Die Briefwahlniederschrift mit den o.g. Anlagen ist mit dem Versandvordruck zu bündeln bzw. in die entsprechende Versandtasche zu legen.

Der genaue Inhalt ist zu vermerken und vom Briefwahlvorsteher durch Unterschrift zu bestätigen.

MUSTER einer Wahlniederschrift für die Kommunalwahlen 2026

Anlage 18 (zu Nm. 17 und 68 bis 77 GLKrWBek)

Gemeinde	Datum
Briefwahlvorstand Nr.	
Zutreffendes ankreuzen ☐ oder in Druckbuchstaben ausfüllen	

WAHLNIEDERSCHRIFT / Briefwahl
zur Wahl des Gemeinderats^{*)}

am _____

1. Briefwahlvorstand
Zur Wahl des Gemeinderats waren vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.			als Briefwahlvorsteherin/Briefwahlvorsteher
2.			als Stellvertretung der Briefwahlvorsteherin oder des Briefwahlvorstehers
3.			als Schriftführerin/Schriftführer
4.			als Stellvertretung der Schriftführerin oder des Schriftführers
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefwahlvorstands ernannte die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher folgende wahlberechtigte Personen zu Mitgliedern des Briefwahlvorstands:

	Familienname	Vorname	Funktion	Uhrzeit
1.				
2.				
3.				

Als Hilfskräfte wurden beigezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

*) Dieses Muster gilt für die Wahl des Kreistags entsprechend.

Ergebnisse

sich keine besonderen Vorfälle.

Vorfälle:

3riefwahlresultat mussten am _____, _____ Uhr
_____, _____ Uhr fortgesetzt.
rlagen samt den Stimmzetteln sicher verwahrt.

1 der Gemeinde bestimmten anderen Raum ermittelt und festgestellt.
1 Stimmzetteln wurden von zwei Mitgliedern des Briefwahlvorstands,
fwahlvorsteher oder deren Stellvertretung, dorthin gebracht.

ahlvorsteher gab die Zeit und den Ort der Fortsetzung des Zählvor-
Abstimmungsraums wurde ein entsprechender Hinweis angebracht.

ing der Wahlbriefe sowie während der Ermittlung und der Feststel-
ie Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher und die Schrift-
vertretung sowie mindestens ein Beisitzer anwesend.

der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Brief-

5.4 Unterschriften der Mitglieder des Briefwahlvorstands

5.4.1 Diese Niederschrift wurde von der Schriftführerin oder vom Schriftführer vorgelesen und von allen anwesenden Mitgliedern des Briefwahlvorstands durch ihre Unterschrift genehmigt.

Briefwahlvorsteherin/Briefwahlvorsteher _____

Stellvertretung der Briefwahlvorsteherin/des Briefwahlvorstehers _____

Schriftführerin/Schriftführer _____

Stellvertretung der Schriftführerin/des Schriftführers _____

Beisitzer _____

Beisitzer _____

Beisitzer _____

Beisitzer _____

Beisitzer _____

5.4.2 Folgende Mitglieder des Briefwahlvorstands verweigerten aus nachstehenden Gründen die Unterschrift:

Name _____ Grund _____

Name _____ Grund _____

Name _____ Grund _____

- 

- 

-

-

- 

- 



105

- Hat der Briefwahlvorstand seine Aufgaben erledigt, verpackt und übergibt der Briefwahlvorsteher die Briefwahlunterlagen entsprechend der Briefwahl-niederschrift.
- Es werden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht der Briefwahl-niederschrift als Anlagen bei-zufügen sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:
 - Ein Paket mit den nicht beschlussmäßig be-handelten Stimmzetteln. Falls kein Programm zur Wahlauszählung eingesetzt wurde, sind die Stimmzettel der Stapel 1 und 2 nach den Wahlvorschlägen aufgeteilt,
 - ein Paket mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln.

Die Stimmzettelumschläge, die für die Gemein-de-ratswahl keinen Stimmzettel enthalten haben sind für die noch folgende Auszählung der Kreistagswahl beim Briefwahlvorstand zu belassen, wenn darin auch noch Stimmzettel für die Kreistagswahl fehlen!

- Ein Paket mit den Wahlscheinen der ohne Beschluss zugelassenen Wahlbriefe.

- Alle Pakete werden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Briefwahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.
- Die Übernahme ist von einem Beauftragten der Gemeinde in der Briefwahlniederschrift zu bestätigen.

Nach Abschluss aller Arbeiten zur Gemeinderatswahl ist bei der Kreistagswahl analog zu verfahren!

- 

- 

- 

- 

- 



- 

- 

Bemerkungen

[illegible]